

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen**

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

**Schmidt, Michael Ignaz**

**Frankenthal, 1810**

Fuenfzehntes Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-264247](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-264247)

## Fünfzehntes Buch.

Deutschlands Zustand während dieses Zeitraumes, nämlich vom westphälischen Frieden bis zu Karls VI. Tode.

### Erstes Kapitel.

Neues System des Gleichgewichts in Europa. Verhältniß des deutschen Reichs zu auswärtigen Mächten. Veränderte Gestalt desselben seit dem westphälischen Frieden.

Es seit der Zeit des Kaisers Maximilian I. hörte man besonders laut von Erhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa sprechen, und sowohl derjenige, welcher es zu stören, als, der es zu erhalten bemüht war, hieng diesen Schild aus, um hinter demselben die Vergrößerung seines Nachbarn zu verhindern, oder auch bei guter Gelegenheit seine eigene zu bewirken. Eigentlich war es nur das zu einer außerordentlichen Macht emporstrebende Haus Oesterreich, welches zuerst die Aufmerksamkeit der übrigen Mächte auf sich zog. Gegenseitiges Mißtrauen, und gegenseitige Eifersucht, die unzertrennlichen Ge-  
fähr-

fährten dieses nun einmal angenommenen Systems, brachten Verbindungen verschiedener Mächte miteinander, und diese brachten Kriege, besonders zwischen Oestreich und Frankreich, hervor, wodurch mancher Staat in seinem Innersten erschüttert wurde, und auch das deutsche Reich vieles litt, indem es theils wegen seiner Verhältnisse mit demjenigen Hause welches ihm seit vielen Jahren seine Kaiser gab, theils wegen seiner natürlichen Lage, meistens unverschuldet in diese Kriege gezogen, und gemeiniglich sogar der Kampfplatz der streitenden Partheien wurde. Selbst der verheerende dreißigjährige Krieg, wenn er gleich nicht aus derselben Veranlassung angefangen worden, wurde doch um derselben Ursache willen fortgesetzt. Es war in der Folge nicht mehr bloß darum zu thun, den Protestanten ihre freie Religionsübung, und den Genuß der eingezogenen geistlichen Güter, noch viel weniger dem Kaiser Ferdinand II die Krone Böhmen zu sichern (diese erste Veranlassung des Krieges war längst gehoben), sondern auch darum, die Uebermacht des Hauses Oestreich zu hindern. Der Unterschied bestand nur darin, daß es sonst nur auswärtige Mächte waren, welche sich den Fortschritten dieses Hauses widersetzen; diesmal aber ein großer Theil der Deutschen selbst mit jenen sich um dieses Zweckes willen vereinigt hatte, indem es ihnen um die Rettung politischer, entweder in der That, oder in der Einbildung gekränkter Gerechtigkeiten zu thun war. Seit

Seit derselben Zeit, da das hochgepriesene System des Gleichgewichts, und die Rivalität mächtiger Staaten Europens eine so große Veränderung in ihren Verhältnissen hervorgebracht hatte, fieng die Geschichte Deutschlands an, mehr eine allgemeine Geschichte der europäischen Staaten zu werden. Man hätte das deutsche Reich noch glücklich preisen können, wenn dadurch dessen Ruhm und Ansehen wäre befördert, oder befestiget worden; obwohl mit der Beförderung, oder Befestigung des äußerlichen Ansehens nicht jederzeit auch die Ausnahme der innern Wohlfahrt verbunden ist. Allein es gewann weder von dieser, noch von jener Seite. Wenn es in die auswärtigen Handel meistens nur unwillkürlich gezogen wurde, so folgt von sich selbst daraus, daß es nicht die glänzende Rolle einer Hauptperson spielte, sondern sich immer nur leidend verhielt.

Das schlimmste war, daß die deutsche Nation ihre Schwäche selbst gewissermaßen bekundete, indem sie von der Zeit an, da sie sich in zwei Religionspartheien getrennt hatte, diese ihre innere Streitigkeit sowohl, als auch die Klagen des einen Theils gegen das Benehmen der Ferdinanden in politischen Dingen durch fremde Mächte entscheiden ließ. Wenn die Reichsstände dadurch den Vortheil erlangten, daß ihnen durch den kräftigen Beistand auswärtiger Mächte ihre politischen Rechte, und die freie Verfassung des deutschen Reiches für alle Zukunft gesichert

chert wurden; so wurden sie zugleich auf der andern Seite von eben diesen Mächten abhängig, und es war schon demüthigend genug, daß Deutschland seine Staatsverfassung nicht aus eigenen Kräften behaupten konnte, oder wollte, sondern, daß es fremde Mächte seyn mußten, die ihm dieselbe retteten, und die sie ihm garantirten.

Deutschland verlor durch sichtbar sowohl an äußerlichem Ansehen, als an innerer Kraft, und die fremden Mächte, besonders Frankreich, gewannen. Daß dieselben sich die Mühe, sich eine Superiorität über sie zu verschaffen, theuer genug bezahlen ließen, haben wir bereits gehört. Besonders waren die dem Könige von Frankreich abgetretenen Besitzungen und Rechte im Elsaß, und in Lothringen eine mächtig reizende Lokspeise nach mehreren Leberbissen dieser Art, und wurden seitdem der beständige Zankapfel zwischen Frankreich und Deutschland. Eine traurige Folge dieser Erwerbungen, welche Deutschland schmerzlich fühlte, waren die berichtigten Reunio-

nen, und der daraus erfolgte verberbliche Krieg g). Eben so nachtheilig, wo nicht noch schädlicher, war der eine geraume Zeit fortbauernde Einfluß in Angelegenheiten des deutschen Reiches, den sich bei-

de

g) Schon zu derselben Zeit fehlte es nicht an Leuten, welche die wahre Quelle dieses Uebels richtig erkennen, und laut dagegen klagten. Man sehe z. B. das im Jahr 1682 erschienene Buch: Hippophili Galeacii de Corneliis francopolitae Bericht von dem alten Königreich Aufrassen.

de Mächte, Schweden und Frankreich, durch die übernommene Garantie des westphälischen Friedens verschafft hatten. Es war bald kein Gegenstand von Bedeutung denkbar, in welchen sich nicht besonders die Krone Frankreich mischte. Bald suchte sie die Kaiserwahlen nach ihrem Gefallen zu lenken, und die kaiserliche Würde dem Hause Oestreich zu entziehen, bald einen erzbischöflichen Stuhl, wie jenen zu Eßln, mit einer ihr ergebenen Person zu besetzen. Kaum waren die sogenannten correspondirenden Fürsten gegen die neu errichtete neunte Kurwürde in Bewegung gerathen, als auch der König von Frankreich diese Sache zu Herzen nahm, und ihnen seinen Schutz zusicherte, den er ihnen auch unfehlbar geleistet haben würde, wenn ihn nicht eine wichtigere Angelegenheit, nämlich die spanische Successionsache, daran gehindert hätte. Sogar zu den Berathschlagungen einiger Kurfürsten über das Commerz- und Zollwesen am Rhein drängte er sich zu, und zwar nicht bloß als Herr eines Theiles von Elsaß, sondern auch, — was freilich alle Erwartung weit übertraf, als Garant des westphälischen Friedens h). Aber kein sichtbares Einmischen in deutsche Reichsachen, und keine offenbare Gewalt konnte dem deut-

schen,

h) Der bei der Versammlung anwesende französische Gesandte sagte in seiner Proposition ausdrücklich: a la quelle, discussion nul des princes. . . n'a plus d'interêts que ca Majesté comme Souverain d'Alsace et garant de la paix de Westphalie. Im monatl. Staatspiegel. Jul. 1699. S. 4.

schen Reiche so schädlich seyn, als der Umstand, daß jenes Verhältniß, in welches der westphälische Friede ihn mit demselben gesetzt hatte, ihm möglich machte, unter dem Vorwande der Sorge für die Aufrechterhaltung der den Reichsständen garantirten Gerechtsamen die Un-Einigheit zwischen Haupt und Gliedern zu nähern, und sie dadurch von patriotischer Vereinigung, und gemeinschaftlicher Vertheidigung des Vaterlands abzuhalten. Dieses hieß in der That nichts anders, als denjenigen, welchen man plündern will, zuvor auf eine gute Art entwaffnen; aber leider ereignete sich dieser Fall öfter, als einmal.

Im Grunde waren es keine neuen Gerechtsamen und Freiheiten, welche die deutschen Reichsstände im westphälischen Frieden mit Hülfe der fremden Kronen erhielten. Sowohl diejenigen Rechte, welche die Landeshoheit begreift, hatte jeder Stand des Reiches in seinem Lande schon zuvor ausgeübt, als auch seinen Antheil an der Regierung des gesammten deutschen Reiches durch Ausübung des Stimmrechts behauptet. Der westphälische Friede hatte daher nur das Verdienst, daß er diese Gerechtsamen genauer bestimmte, und diejenigen, die zuvor auf ein bloßes Herkommen sich gegründet hatten, den Reichsständen vermittelst einer schriftlichen Urkunde als gesetzmäßig zusicherte. Der ganze Vortheil, den die Reichsstände dadurch erhielten, besteht in der Hauptsache darin, daß dasjenige, was vor

Dies

diesem Frieden den Ständen von den Kaisern zuweilen war bestritten, zuweilen wohl gar auf eine kurze Zeit war entzogen worden, ihnen seit dieser neuen schriftlichen Anordnung nicht mehr entzogen, oder bestritten werden konnte.

Daß jedoch das deutsche Reich dessen ungeachtet seit dem westphälischen Frieden nicht mehr ganz dieselbe Gestalt hatte, die es noch zur Zeit des Kaisers Maximilian I gehabt, fällt jedem leicht in die Augen. Der Unterschied liegt hauptsächlich darin, daß nun zwei Partheien, in welche sich die deutsche Nation seit der Reformation getrennt hatte, als verfassungsmäßig erscheinen.

Der westphälische Friede hatte verordnet, daß unter den Reichsständen von beiden Religionen eine vollkommene Gleichheit herrschen, folglich die evangelischen eben dieselben Rechte, Freiheiten und Vorzüge genießen sollten, wie die katholischen. Diese Gleichheit sollte besonders auch alsdann beobachtet werden, wenn es darauf ankäme, bei Reichsdeputationen, Commissionen, Reichsgerichten, und in andern Fällen eine bestimmte Zahl Personen anzustellen. Sovieel, als möglich, sollte in solchen Fällen darauf gesehen werden, daß immer gleich viele Personen von beiden Religionspartheien zu Geschäften dieser Art ernannt werden mögen. In der That war diese Verordnung beiden Theilen vortheilhaft, indem sie sich dadurch in ein glückliches Gleichgewicht gegen einan-

der

der setzten. Nicht leicht konnte bei einer solchen Verfassung eine Parthei durch die Mehrheit der Stimmen ein Uebergewicht über die andere bekommen. Die Stände beider Religionen hielten auch seitdem mit so vieler Standhaftigkeit über der Beobachtung dieser Vorschrift, daß sie dieselbe sogar auf die militärische Verfassung des deutschen Reiches ausdehnten. Als es vor dem Anfange des Reichkrieges mit Frankreich im Jahre 1672 darauf ankam, eine Reichsgenerallität aufzustellen, und es sich eben ereignete, daß vier Subjecte, die sich um die zu besetzenden Stellen meldeten, die Mehrheit der Stimmen erhielten, der Herzog von Weimar, und der Markgraf von Bayreuth, um als Generalwachtmeister zu Pferd, ferners ein Herr von Leyen und ein Herr von Stauf, um als Generalmajors zu Fuß angestellt zu werden, bejannnen sich die katholischen Stände auf einmal, daß dieses nicht angehen könne, indem von den Generalwachtmeistern beide der evangelischen, von den Generalmajors hingegen beide der katholischen Religion zugethan wären. Ihrer Meinung nach sollten nicht bloß beide Stellen überhaupt, sondern, damit eine vollkommene Religionsgleichheit nach dem Sinne des westphälischen Friedens beobachtet werde, jede dieser beiden Stellen ins besondere mit einem Evangelischen und einem Katholiken besetzt werden. Sie ruhten auch nicht, bis man endlich eine Abänderung genehmigte, und sich dahin verstand, daß man

anstatt vier nunmehr sechs Generalmajors ernannte, so, daß den beiden evangelischen Generalmajors ein katholischer, und den zwei katholischen Generalmajors ein evangelischer beige-  
 stellt wurde i). Eben so hielt man es in der Folge mit der Besetzung der Generalfeldmarschallsstelle. Doch hiermit war man noch nicht zufrieden. Da es einmal durch einen Reichsschluß festgesetzt war, daß man zwei Generalfeldmarschälle: einen katholischen, und einen evangelischen, haben sollte, so wollten die protestantischen Stände beiden Feldherrn auch eine gleiche Gewalt eingeräumt wissen k), nicht anders, als käme es hier nicht auf die Frage, was zweckmäßiger und nützlicher, sondern nur darauf an, was man zu fordern berechtigt sey; oder als wenn es ein Eintrag in die Gerechtsamen der Protestanten wäre, wenn ihre Regimenter unter dem ausschließlichen Commando des geschicktern Feldherrn stehen: vorausgesetzt, daß eben der katholische zufälliger Weise der geschicktere ist. Nur mit vieler Mühe konnte der Kaiser die evangelischen Stände durch das Versprechen, daß künftig seiner Einleitung zu Folge keiner von den beiden Feldherrn etwas wichtiges ohne Zuziehung und Rath des andern unternehmen werde, beruhigen.

Wenn

i) Pachner's v. Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse 10. Th. 1. S. 574.

k) Theatrum Europaeum ad An. 1706. pag. 2.

Wenn der westphälische Friede beiden Religionen theilen gleiche Rechte und Vorzüge, wie aus dem bisher Erzählten erhellet, ausdrücklich zuerkannt hat, so folgt nothwendig daraus, daß auch die Existenz zweier verschiedener Corporationen im Reiche dadurch anerkannt worden. Es leuchtet aber ohne Schwierigkeit ein, daß eben dadurch die Einheit des Staateskörpers für immer zerrissen war. Derselbe bestand nun nicht mehr aus Mitgliedern von einerlei Art; es waren zwei von einander abgesonderte Gemeinden, wovon jede ihre besondern Meinungen, Interesse und Absichten hatte.

Diese Trennung ward noch mehr dadurch befestiget, daß der westphälische Friede den Reicheshänden in denjenigen Fällen, in welchen sie zwei entgegengesetzte Meinungen haben würden, das Recht einräumte, in Theile zu gehen, so, daß alsdann nicht die Mehrheit der Stimmen, wodurch eine Parthei leicht ein Uebergewicht über die andere erhalten könnte, sondern blos die gütliche Uebereinkunft beider Theile, wovon jeder als ein für sich bestehendes Ganzes zu betrachten sey, entscheiden sollte<sup>1)</sup>. Dadurch wurde gewissermaßen eine Opposition im Reiche begründet. Es ist nichts natürlicher, als daß unter zwei entgegengesetzten Partheien, welche gegenseitiges Mißtrauen beständig in gespannter Aufmerksamkeit aufeinander hält, jeder in der geringsten Bewe-

gung

1) Instrum. Pacis Osnabr. Art. V. §. 52.

gung der andern gefährliche Absichten zu entdecken gläubet, und eben darum derselben Vorsalage oder Beschlüsse zu hintertreiben suchet. „Wenn in dem westphälischen Frieden, sagt einer unsrer neuesten Schriftsteller, constitutionel gestattet würde, daß die katholischen und protestantischen Stände unter gewissen Umständen den Gesamtkörper des Staats in zwei Theile sondern könnten, und in diesen Fällen keine Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen, sondern nur durch freundschaftlichen Vergleich stattfinden sollte; so würde dadurch offenbar die Einheit des Ganzen für immer constitutionel vernichtet. Es war vorauszu sehen, was der Erfolg leider! nur zu sehr bestätigt hat — daß diese Sonderung fast bei allen allgemein zu verhandelnden Angelegenheiten eintreten, und fast kein gemeinsames Verfahren mehr Statt haben werde. Daß hierin ein Hauptgrund der von jener Zeit an hauptsächlich sich ergebenden Kraft, und Thätlosigkeit des deutschen Reichsstaats zu suchen sey, bedarf wohl keines nähern Beweises m).“

Freilich zog diese Anstalt auch den Vortheil nach sich, daß nun jede dieser zwei Hauptparteien vor Schläffen und Anordnungen der andern, die ihr nachtheilig werden könnten, gesichert wurde, und hiermit für beide gewissermaßen ein Damm gegen will-

§ 2

führte

m) Neb. die Schicksale der deutschen Reichs Staatsverfassung. von Christian Dan Voß S. 377 f.

Kürliche Gewalt gesetzt war. Auf einer andern Seite hätte aber das Recht, in Theile zu gehen, leicht gefährlich werden können, indem dadurch sowohl die eine, als die andere Parthei das Mittel an die Hand bekam, alles zu hindern, was ihr beliebte. So viel ist richtig, daß die Opposition, die vor dem westphälischen Frieden nur mit einer Art von Mißtrauen in ihre Kräfte gewagt hatte, der kaiserlichen Macht entgegen zu arbeiten, seit der Zeit, da sie auf eine legale Art authorisirt wurde, dieses zu thun, mit weit mehr Muth und Kraft handeln konnte.

Sonderbar ist indessen, daß der westphälische Friede bei aller Sorgfalt, daß keine von den zwei Hauptpartheien bei Berathschlagungen über Angelegenheiten des Reiches ein Uebergewicht über die andere erhalten möge, das Recht der Stände, in Theile zu gehen, doch nicht auf alle Fälle ohne Ausnahme erstreckte, sondern die Entscheidung der Frage, ob es auch in materia colectanti ausgeübt werden könne? auf den nächsten Reichstag verwies, welcher aber bekanntlich nichts hierüber entschied. In der That ein äußerst fruchtbarer Saamen zu weitausgehenden Streitigkeiten.

Gleichwie die beiden besondern Corporationen der katholischen und der evangelischen Reichsstände bereits ihren rechtmäßigen Bestand hatten, so gaben die letztern in der Folge der übrigen dadurch noch mehr Vollkommenheit, daß sie einen besondern Director in

in der Perſon des Kurfürſten von Sachſen ernannten, unter deſſen Leitung ſie über alles, was ihr Intereſſe betraf, oder was ihnen eine gemeinſchaftliche Angelegenheit des geſamten evangeliſchen Religi- onstheiles zu ſeyn ſchien, ſich berathſchlagten, und Schläſſe faßten; und alsdann erſt dieſen Schläſſen gemäß irgend einem Vorſchlage auf dem Reichstage mit ihren Stimmen bekratteten, oder ihn verwarfen. Dadurch erhielt das nun ſo genannte Corpus der evangeliſchen Reichsſtände eine ordentliche collegialiſche Verfaſſung, und mit derſelben erſt vollkommen die Eigenschaft eines beſondern Körpers. Anfänglich erhob ſich gegen dieſe Benennung und Anſtalt von Seite der Katholiſchen ſo wenig ein Widerſpruch, daß vielmehr der Kaiſer und die katholiſche Reichs- ſtände ſelbſt, ſie das Corpus der evangeliſchen, oder der augsburgiſchen Confeſſion nannten n). Ja ſo gar die Katholiſchen legten ſich zuweilen den Namen eines Corporis Catholicorum bei o). In der Folge aber ſteng man doch hier und da an, dieſen Titel, in ſo fern ſich die Evangeliſchen deſſelben be- dienten, anzufechten, worauf dieſe in einer an den Kaiſer Karl VI gerichteten Vorſtellung vom Jahre 1720 erklärten; „was die Benennung betreffe, könn-

ne

n) Schaurth's Sammlung aller Concluserum des Corp. evang. Th. II. S. 823. und Faber's Euro- päiſche Staatskanzlei. Th. XXXV. 366.

o) Faber, Th. XV. S. 156. Th. XVII. S. 46. und Th. XXXV. S. 369.

ne man wohl gleichgültig seyn, ob die gesammten evangelischen Reichsstände ein Corpus, oder ein Religionsheil, oder eine Gemeinheit, und dergleichen genannt werden; allerdings sey es aber um so bedenklicher, wenn die Absicht wäre, mit dem Namen zugleich die Sache selbst, und die einmal in dem westphälischen Frieden so theuer erworbenen Rechte der gemeinschaftlichen Berathschlagung, und Zusammenhaltung zu untergraben p). So viel erhellet allemal daraus, daß es weder diesem, noch jenem Theile blos um den Namen zu thun war, und daß die nun einmal bestehende Trennung beiderseits eine gewisse Animosität erwekte und unterhielt.

Eine nothwendige Folge der Trennung der Reichsstände in zwei Hauptparteyen war, daß sich dadurch auch zwei Hauptgattungen von deutschem Staatsrecht gründeten: ein katholisch-kaiserliches, und ein evangelisch-reichsständisches, welches letztere aber auch unter katholischen Ständen Beifall und Anhänger fand. So sehr diejenigen, auf die das Interesse der katholischen Religion am meisten wirkte, sich beeiferten, dem Kaiser den sie als die vornehmste Schutzwehre derselben betrachteten, eben darum so viel Rechte und Macht, als möglich, beizulegen, so sehr bemühten sich im Gegentheile die andern, denen es um Erhaltung, oder Vergrößerung ihrer eigenen Macht zu thun war, ihm alles abzusprechen. Zur Entstehung die

p) Schauroth. Th. II. S. 769 und 791 f.

dieser letztern Art von Staatsrecht gaben ohne Zweifel schon die seit Karl V. in Gang gekommenen Wahlcapitulationen eine starke Veranlassung, worin die kaiserliche Gewalt bereits in vielen Stücken eingeschränkt, und vieles von der Hoheit der deutschen Reichsstände gesprochen wurde. Das meiste aber trug unstreitig eine im Jahr 1640 unter dem verkappeten Namen Hippolithi a Lapide zu Stettin herausgekommene Schrift q) bei, die eben zu einer Zeit erschien, da der Kampf zwischen kaiserlicher und reichsständischer Macht auf's höchste gestiegen, und eben darum ein großer Theil der Fürsten freierer Grundsätze in Betreff dieses Gegenstandes mehr, als jemals, empfänglich war. Dieser kühne Schriftsteller stürzte endlich die Meinung, an deren Richtigkeit schon früher hier und da gezweifelt worden, daß das deutsche Reich eine solche Monarchie sey, wie das ehemalige römische Reich gewesen, völlig um, und wußte dafür unter einem großen Theile der Deutschen die Idee herrschend zu machen, daß in Deutschland eigentlich eine aristokratische Regierungsform statt finden müsse. Er stellte darin die Grundsätze auf, daß das Reich über den Kaiser erhaben, und dieser dem Reiche verantwortlich sey; daß nur derjenige ein Souverän genannt werden könne, den keine Gesetze verbinden; eine Eigenschaft, die sich bei dem Kaiser nicht

q) Hippolithi a Lapide Dissertatio de ratione status in Imperio Romano germanico. Stett. et Hamb. 1640. in 4.

nicht finde, indem seine Gewalt durch die goldene Bulle, und durch die Wahlcapitulation in Schranken gehalten werde; daß aber im Gegentheile das Reich kein Gesetz, und nicht einmal die Reichsgrundgesetze über sich erkenne, folglich dieses allein rechtmäßiger Weise die Souveränität besitze. Daß solche Aeußerungen bei vielen Reichsständen um so mehr Eingang finden mußten, je mehr dadurch ihrer Leidenschaft und ihren eigenen Wünschen geschmeichelt war, läßt sich leicht begreifen. Wahrscheinlich würden sie ihre Wirkung gethan haben, wenn ihnen auch die Neuheit der Sache, und der feurige Vortrag des Verfassers nicht so viel Reiz verschafft hätten.

Welchen starken Einfluß diese allgemeine verbreitete und mit Heißhunger verschlungene Schrift gehabt habe, erhellet schon daraus zur Genüge, daß ein Theil der darin enthaltenen Meinungen wirklich beim Schluß des westphältschen Friedens zum Grund gelegt worden ist. Dieser Einfluß war auch nichts weniger, als etwas Vorübergehendes. Viele Publicisten bauten seitdem auf ähnliche Grundsätze ein System eines besondern, dem kaiserlichen entgegengesetzten Staatsrechts, welches an vielen Fürstenthümern förmlich angenommen wurde. Es verstrichen aber wenige Jahre, so zerfiel auch das reichsständische Staatsrecht wieder in zwei besondere Arten: in ein kurfürstliches und fürstliches. Sobald nämlich die fürstlichen Häuser anfiengen, den Kurfürsten nach-

zueifern, so waren ganz natürlich sie, und ihre Dese-  
ner bemüht, ihr Streben nach gleicher Gewalt mit  
den Kurfürsten durch neu aufgestellte, von dem ge-  
wöhnlichen reichsständischen Staatsrecht abweichende  
Grundsätze zu rechtfertigen, und dasselbe dadurch  
auf alle mögliche Art zu befördern. Im Grunde  
war also auch die Entstehung dieses neuen fürsüßlichen  
Staatsrechtes in so fern, als es dem kurfürsüßlichen  
entgegengesetzt wurde, nichts weniger als bloße Sa-  
che der Schulen, oder der Gelehrten am Schrei-  
bepult.

Zu denjenigen, im westphälischen Frieden ge-  
troffenen neuen Anordnungen, wodurch Deutschlands  
bisßrige Verfassung einigermassen verändert worden,  
gehört auch diese, daß die seit mehreren Jahrhunderten  
beibehaltene Siebenzahl der Kurfürsten aufhörte,  
indem eine achte Kurwürde eingeführt wurde, wos-  
durch nicht nur die kurfürsüßlichen Wahl- und übrigen  
Collegialversammlungen, sondern auch das kurfürsüß-  
liche Collegium auf dem Reichstage durch den Zu-  
wachs einer Stimme, so, wie auch in Ansehung des  
bisßher beobachteten Ranges in Rücksicht auf Sitz  
und Führung der Stimme einige Veränderung erlitt.  
Der Kurfürst von Bayern, der nach der bekannten  
Achtserklärung des Kurfürsten von der Pfalz dessel-  
ben Kurwürde erhalten hatte, behielt vermöge des  
westphälischen Friedens diese alte Kur mit allen ihr  
anklebenden Vorzügen; und der Kurfürst von der  
Pfalz,

Pfalz, der vermöge der in eben diesem Frieden festgesetzten Amnestie wieder hergestellt werden sollte, mußte sich mit einer neuen, nämlich der achten Kur begnügen, die man zu seiner Entschädigung einführte, wodurch er aber in Ansehung des Ranges offenbar zurückgesetzt wurde.

Diese Verfügung zog in der Folge eine Fehde nach sich, welcher der westphälische Friede durch eine vorläufige deutliche Entscheidung nicht vorbeugt hatte. Es war nicht ausgemacht, ob das rheinische Reichsvicariat auf der pfälzischen Kurwürde, oder auf der Pfalzgrafschaft hafte, und eben darum war es kein Wunder, daß beide Kurfürsten, der von Bayern, und der von der Pfalz, auf diese Stelle Anspruch machten: jener, weil er das erstere, dieser weil er das letztere behauptete. Im Jahre 1724 schlossen zwar beide Kurfürsten einen Vergleich, künftig das Reichsvicariat gemeinschaftlich zu verwalten <sup>1)</sup>. Da es aber diesem Vertrage an der Genehmigung von Seite des Reiches fehlte, so konnte er nicht zur Vollziehung kommen. Erst im Jahre 1752 wurde ein neuer Vergleich beider Hbse, worin sie sich verbindlich machten, künftig in der Ausübung des Vicariats mit einander abzuwechseln, vom Kaiser und Reiche genehmiget.

Zu der im westphälischen Frieden eingeführten achten Kurwürde kam endlich noch eine neunte hinzu

zu

1) Faber's Staatskanzlei Th. LXXX. S. 690.

zu, da der Kaiser Leopold dieselbe dem Herzoge von Braunschweig Lüneburg, Hannover verlieh. Welchen starken Widerstand diese Neuveränderung nicht nur von Seite einiger Kurfürsten, sondern auch besonders von Seiten der Fürsten erlitten habe, ist bereits erzählt worden. Sie wurde aber endlich doch durchgesetzt, und zog die Folge nach sich, daß man, um ein Gleichgewicht zwischen den katholischen und protestantischen Stimmen im kurfürstlichen Collegium herzustellen, auch der König von Böhmen, der seit Jahrhunderten seine Kurrechte auf dem Reichstage nicht mehr ausgeübt hatte, in seine ihm daselbst gebührende Stelle wieder einführte. Dadurch ward also die reichsrätige Verfassung in so weit verändert, daß das kurfürstliche Collegium, das zuvor nur sieben Stimmen gezählt hatte, nun aus neun Mitgliedern bestand, wovon jedes seine besondere Stimme zu führen hatte.

In Ansehung der Fürsten zeigte sich im deutschen Reiche in dieser Periode in so weit eine Veränderung, daß, da einige Bisthümer sich bereits vor dem Schlusse des westphälischen Friedens in den Händen der Protestanten befanden, andere erst durch denselben in weltliche Fürstenthümer waren verwandelt worden, die Zahl der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland nun vermindert war. Nothwendig mußte dieses auch eine Veränderung in der bisher bestandenen äussern Einrichtung der Reichsversammlung

lung

lung hervorbringen, indem die bisher beobachtete Ordnung in Rücksicht auf Sitz und Stimme im Reichsfürstenthum nicht mehr dieselbe bleiben konnte. Den evangelischen Bischöflichen Lübel, Osnabrück und Magdeburg wies daher selbst der westphälische Friede eine besondere Querbank im fürstlichen Collegium an, ohne jedoch in der bisherigen Ordnung der Stimmenführung etwas zu ändern s). Für das säkularisirte Stift Bremen bestimmte eben dieser Friede den fünften Platz auf der weltlichen Bank t). Magdeburg trat aber im Jahre 1680, da Kurbrandenburg es in Besitz nahm, aus der bisher behaupteten Stelle aus, und bekam den zweiten Platz auf der weltlichen Fürstenbank. Dem Herzogthum Verden wurden auch Sitz und Stimme auf der weltlichen Fürstenbank gleich nach Pommern eingeräumt. Für die übrigen säkularisirten Länder, die auch von der geistlichen auf die weltliche Bank hinüber kamen, wurde der Platz erst auf dem Reichstage 1654 bestimmt. Vermöge der bei dieser Gelegenheit getroffenen Anordnung legten Halberstadt seitdem seine Stimme gleich nach den braunschweigischen Stimmen, Minden nach Sachsenlaubernburg, Schwerin, Rakeburg und Hirschfeld nach Henneberg ab. Nur mit der Bestimmung eines Platzes für Camin verzog es sich bis zum Jahre 1668, da es dann denselben

zwei

s) Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 22.

t) Instr. Pac. Osnabr. Art. X. §. 9.

schen Schwerin und Rastenburg nahm. Daß übrigens in diesem Zeitraume die nun einmal bestehende Zahl der fürstlichen Stimmen nicht immer dieselbe blieb, sondern nach und nach durch die Stimme neun eingeführter Fürsten vermehrt wurde, werden wir in der Folge sehen.

Eine ganz neue Erscheinung, die der westphälische Friede bewirkte, war endlich auch diese, daß nun seiner Verordnung gemäß auch die Reichsstädte, denen man zuvor nur eine beratenschlagende Stimme in der Reichsversammlung zugestanden hatte, ebenso, wie die übrigen Reichsstände, eine entscheidende Stimme führten, und von dieser Zeit an ein besonderes Collegium bildeten, so, daß dieselbe seitdem aus drei Collegien bestand. Doch konnten sie in der Folge es nicht dahin bringen, daß man ihnen gestattet, mit einem der beiden übrigen Collegien, wann es zu einem Conclufum, und zur Entwerfung eines allgemeinen Reichsgutachtens kam, die Mehrheit auszumachen, und folglich einen Schluß, womit eines der drei Collegien nicht verstanden war, ungeachtet dieses Widerspruches vermöge der Mehrheit durchzusetzen u). Es blieb Grundsatz, daß unter den Collegien selbst keine Mehrheit gelten sollte.

u) Moser's Staatsrecht. Th. XLIX. B. IV. C. 35. S. 247. f. und 285 ff.

## Zweites Kapitel.

Rechte der deutschen Reichsstände. Verwandlung des Reichstages in einen beständigen. Außerordentliche Reichsdeputation. Reservatrechte des Kaisers. Beständige Wahlcapitulation.

In der Hauptsache waren es zwei wichtige Rechte welche die deutschen Reichsstände durch den westphälischen Frieden zwar nicht erst erhielten, deren rechtmäßigen Besitz ihnen aber derselbe für alle Zukunft förmlich zusicherte, und außer allen Widerspruch setzte: das freie Stimmrecht in allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs, und die vollkommene Territorialhoheit in ihren Ländern.

Wenn den Ständen das freie Stimmrecht zuerkannt wurde, so verstand sich darunter nicht etwa nur das Recht, berathschlagende Stimmen zu geben. Es mußte von dem Kaiser zugestanden werden, daß ihnen ein entscheidendes Stimmrecht zukomme, und wurde dieses, wie gesagt, auch auf die Reichsstädte ausgedehnt. Es wurde daher von dieser Zeit an die Regel befestiget, daß, wenn gleich ein durch die Mehrheit der reichsständischen Stimmen ausgefallenes Reichsgutachten ohne hinzugekommene kaiserliche

Kaa

Ratification keine verbindliche Kraft hat, doch auch der Kaiser keinen wichtigen Schritt in Reichsachen thun, oder in irgend einer Angelegenheit von Bedeutung eigenmächtig zusahen kann, wenn nicht die Reichsversammlung zuvor ausdrücklich eingewilliget hat. Namentlich wurde die Nothwendigkeit ihrer Einwilligung anerkannt, wenn es darauf ankömmt, neue, im Reiche verbindliche, Gesetze zu machen, oder alte Gesetze zu erklären, Steuern aufzulegen, Krieg anzukündigen, Bündnisse einzugehen, Frieden zu schließen, und dergleichen mehr ♡).

Daß eben dadurch die Nothwendigkeit der allgemeinen Reichsversammlungen vorausgesetzt wurde, sieht jedermann leicht von selbst ein. Der westphälische Friede selbst hatte verschiedene wichtige Gegenstände unerörtert gelassen, und auf den nächsten Reichstag verwiesen. So wenig Lust auch der kaiserliche Hof hatte, alles, was von großer Bedeutung war, und darunter manches, was er gern seinen Absichten gemäß nach seinem eigenen Sinne angeordnet hätte, der Entscheidung des Reichstages zu überlassen, und so sehr er anfänglich mit der Ausschreibung derselben zauderte, so konnte er sich dessen, was nun einmal als nothwendig festgesetzt war, doch nicht mehr entledigen. Da in der Folge die Reichsgeschäfte solcher Art, die eine allgemeine Berathschlagung und Entscheidung forderten, sich immer mehr

♡) Instrum. P. O. Art. VIII. §. 2.

mehr häuften, mußte er sogar geschehen lassen, daß der für das Jahr 1663 nach Regensburg ausgeschriebene Reichstag gar nicht wieder aufhörte. Dadurch bekam die Reichsversammlung in mancher Betrachtung eine andere Gestalt, als sie zuvor gehabt hatte. Die Reichsabschiede, welche bisher am Ende eines jeden Reichstages bekannt gemacht wurden, hörten eben darum auf, weil der Reichstag sich in einen immerwährenden verwandelt hatte; der letzte Reichsabschied war der vom Jahre 1654. Eine andere, noch weit wichtigere Aenderung zeigte sich aber darin, daß nun der Kaiser und die Fürsten dem Reichstag eben darum, weil er eine beständige Dauer erhielt, nicht mehr persönlich, wie es bisher Sitte gewesen war, beiwohnen konnten. Hatte man es zuvor billig nur als einen außerordentlichen Fall betrachten können, wenn irgend ein Reichsstand bei der allgemeinen Reichsversammlung nicht in Person, sondern durch einen Bevollmächtigten erschienen war, so wurde es seit dieser Zeit zur Regel, daß die Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte für beständig nur ihre Gesandten auf dem Reichstage hatten, welche da ihre Stelle vertreten mußten. Der Kaiser stellte zu diesem Ende einen Prinzipalcommissär auf, welcher in seinem Namen die Vorträge zu thun, oder die so genannten kaiserlichen Commissionsdecrete, und die Ratificationen oder die Mißbilligung der Reichsgutachten bekannt zu machen hatte. Der Erzbischof

zu Salzburg äußerte sich schon auf dem Reichstage vom Jahre 1663, auf welchem er die gedachten Geschäfte für den Kaiser besorgte, daß er „die kaiserliche Prinzipalcommission auf sich habe. Dem Prinzipalcommissär wurde noch ein Geschäftsmann zu seinem Beistande zugesellet, der anfänglich als Mitbevollmächtigter, im Jahre 1688 aber zum erstenmale unter dem Namen eines kaiserlichen Concommissarius auftrat. Nothwendig hatte diese neue Einrichtung einen starken Einfluß in den Gang der Geschäfte, indem nicht jeder Reichsstand seinem Gesandten eine so unumschränkte, auf alle mögliche, auch unvorhergesehene Umstände sich ausdehnende Vollmacht erteilte, daß derselbe es hätte wagen können, oder wollen, in allen Stücken gleich auf der Stelle ein entscheidendes Votum zu geben. Hatten die Fürsten zuvor, sobald irgend ein Gegenstand zur Sprache gekommen war, ohne Verzug erklären können, was ihnen gefiel, oder mißfiel, so mußten jetzt die Committialgesandten, die über manchen zur Sprache gekommenen Punkt in Verlegenheit gerieten, erst an ihre Hbse berichten, und Verhaltungsbefehle von denselben erhalten, wodurch nothwendig der Geschäftsgang gehemmet, und vieles in die Länge gezogen wurde. Indessen übersahen auch in Ansehung dieser Sache die meisten Freunde derselben die schwache Seite, die sie hatte, und saßen in der neuen Einrichtung, wie gewöhnlich, nur die Vortheile, Schm., N. Gesch. XXIV. B.      G      oder

oder dasjenige auf, was mit ihren vorgefaßten Meinungen übereinstimmte, oder ihren Absichten schmeichelte. Mancher triumphirte schon über diese neue Verfassung, in der vollen Ueberzeugung, daß dadurch die Freiheit Deutschlands wieder hergestellt sey, oder wenigst nächstens vollkommen würde hergestellt, und der Ruhestand im Reiche befestiget werden (v): ein Ausbruch von Freude, der freilich um so mehr zu verzeihen ist, je seltener bereits die Reichstage unter den Kaisern Ferdinand II. und Ferdinand III. geworden waren.

Obwohl der Reichstag seit dieser Zeit seine beständige Dauer hatte, so fand man doch für gut, Sachen, die keinen Vorzug litten, oder von denen man glaubte, daß sie durch einen Ausschuß von Reichsständen leichter, oder besser, als von der ganzen Reichsversammlung, würden besorgt werden können, außerordentlichen Reichsdeputationen zu übertragen. Eigentlich lag es schon in der Natur manches Geschäftes, daß es nur durch eine geringe Zahl von Reichsständen verhandelt werden konnte.

Wenn

v) Triumphat jam serio Germaniae libertas, dum sexcennalem sub ejus, (des Kaisers Leopold). S. Imperii ministerio adspicimus diaetam Ratisbonensem, quod nunquam antea contigit, multi sibi jam persuasum habent, et quod ultimum solatium in politicis turbis, tantum non desperant, navem Imperii hactenus tempestibus in alto agitatam in portum nunc deductam tri. Constantini Germanici ad jussum Sincerum. Epistola politica de Perigrinationibus Germanorum etc. In Mosers patriotischem Archiv B. III. S. 266.

Wenn zum Beispiele das Reich bei einem Friedenscongrèß an den Unterhandlungen, und an dem Schluß des Friedens Theil nehmen, oder eine Visitation des Kammergerichts vornehmen sollte; so konnte sich natürlich nicht die ganze Reichsversammlung an Ort und Stelle begeben. Es war aber keine Zahl von Mitgliedern festgesetzt, aus welchen die außerordentlichen Reichsdeputationen bestehen sollten; sondern man wählte dazu bald mehr, bald weniger Stände, nach Gutbefinden, und nach Beschaffenheit der Sache, die zu verhandeln war. Doch theilten sich die Mitglieder nicht, nach dem bei der Reichsversammlung bestehenden Beispiele, in drei Collegien, sondern machten nur ein einziges aus, dessen Schlüsse aber keine verbindliche Kraft hatten, wenn sie nicht in Beseyn einer kaiserlichen Commission waren abgefaßt worden.

Schon im sechzehnten Jahrhundert bestand auch eine ordentliche Deputation, die sich von den außerordentlichen Deputationen darin unterschied, daß die Mitglieder derselben zwei Collegien, nämlich das kurfürstliche und das fürstliche ausmachten, und eine Res. und Correlation unter diesen beiden vor sich gieng. Ein von ihnen abgefaßtes Gutachten erwuchs nur alsdann zu einem Deputationschluß, wann die Genehmigung von Seite der kaiserlichen Commission hinzukam. Auch der westphälische Friede nahm den Bestand der ordentlichen Deputation als eine verfassungsges-

sungemäßige Sache. Da man sich aber in der Folge wegen Herstellung der Religionsgleichheit unter den Mitgliedern des kurfürstlichen Collegiums, die er sowohl für dieses, als für das fürstliche verordnet hatte, nicht vereinigen konnte, so gieng die ganze Deputation darüber ein. Seitdem der Reichstag eine beständige Dauer erhalten hatte, war sie ohnehin entbehrlich geworden.

Die ungehinderte Ausübung der Landeshoheit war das zweite Recht, welches der westphälische Friede allen Reichsständen ohne Ausnahme bestätigte 1). So unangenehm es dem kaiserlichen Hofe war, so konnte er doch nicht verhindern, daß jener endlich seine letzte Entscheidung in Betreff dieses Gegenstandes zum Vortheile der Reichsstände gab. Mit der Landeshoheit blieb ihnen also für alle Zukunft nicht nur der unstreitige Genuß aller Regalien in ihren Ländern, sondern auch die Freiheit, alles dasjenige zu thun, und zu verordnen, wozu je die höchste Gewalt im Staate berechtigt seyn kann. Ausdrücklich wurde ihnen das Recht zuerkannt, Bündnisse mit Auswärtigen zu schließen, wenn sie nur nicht gegen den Kaiser und das Reich gerichtet seyn, noch gegen den Landfrieden und gegen die Pflicht, womit jeder dem Kaiser und Reiche zugethan ist, laufen würden. Natürlich war das Recht, Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, darin schon begriffen.

Daß

1) Instrum. P. O. Art. VIII. §. 1.

Daß einige deutsche Fürsten dieses Recht in dem gegenwärtigen Zeitraume wirklich ausgeübt haben, hat die Geschichte des nordischen Krieges zur Genüge gezeigt. Das Recht, Gesandte an andere Höfe zu schicken, ward ihnen gleichfalls als ein der Landeshoheit nothwendig anklebendes Recht zuerkannt.

Da es den Reichsständen hierdurch unbenommen blieb, in ihren Ländern nach ihrem Gutbefinden aus landesherrlicher Macht Verordnungen ergehen zu lassen, und innere Einrichtungen zu treffen, so folgt hieraus nothwendig, daß alle kaiserliche Concurrenz in diesem Punkt aufgehoben wurde. Hieraus ergiebt sich auch deutlich genug, daß Deutschland aus eben so vielen, von einander abgeforderten Staaten bestand, als es daselbst Kurfürsten, Fürsten, unmittelbare Grafen, Bischöfe, reichsständische Prälaten, und Reichsstädte gab, und daß in eben diesen verschiedenen Staaten sehr verschiedene Regierungsformen herbimmlich waren. Velmehr in jedem dieser Staaten herrschten andere Regierungsgrundsätze; beinahe jeder hatte seine eigenen Gesetze seine eigene Justiz Polizey, Kriegs- und Steuerfassung wie auch seine besondern Münzen.

Dessen ungeachtet blieb das deutsche Reich immer ein einziges Ganzes, indem darin beständig eine allgemeine Verbindung aller einzelnen Theile oder Staaten, als eben so vieler Glieder des ganzen Körpers, unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupt statt fand,

fand. Dieser allgemeine Reichsverband, und die  
 Wirksamkeit eines Oberhauptes zeigte sich ununter-  
 brochen dadurch, daß der Kaiser die Oberlehnsherr-  
 schaft, und die oberstrichterliche Gewalt im Reiche  
 behielt. Wenn auch die Reichsstände gesetzmäßig die  
 Regalien in ihren Ländern genossen, und unbestrit-  
 ten alle Territorialgerechtsamen ausübten, so blieben  
 ihre Hauptlande darum doch ordentliche Reichslehen,  
 womit sich die Besitzer derselben von dem Kaiser muß-  
 ten belehnen lassen, und die er im Falle der gänzli-  
 chen Erledigung, wenn gar keine Nachkömmlinge  
 und Seitenverwandten weiter übrig waren, als ihm,  
 und dem Reiche heimgefallen, vergab. Eben darum  
 behielt er die Macht, in allen Streitigkeiten, die  
 sich über Lehnssachen erhoben, als oberster Lehens-  
 herr zu entscheiden. Den allgemeinen Reichsgesetzen,  
 und der oberstrichterlichen Gewalt, welcher die Hand-  
 habung derselben obliegt, blieb jeder Stand des Rei-  
 ches, ungeachtet seiner Macht, Verordnungen in sei-  
 nem Lande nach seinem Grundbefinden zu machen,  
 so unterworfen, daß, wenn er seine Gewalt mis-  
 brauchen wollte, das oberste Richteramt ihm hierin  
 Einhalt that. Auch wurde die oberstrichterliche Ge-  
 walt des Kaisers durch die Einführung des Kammer-  
 gerichtes um so weniger vermindert, oder geschwächt,  
 da dieses höchste Tribunal seine Gerichtsbarkeit nicht  
 bloß für sich, oder nur im Namen des Reiches als  
 sein, sondern im Namen des Kaisers und Reiches

zugleich seitdem ausübte, von denen es auch seine ganze Gewalt erhielt.

Außer diesen zwei wichtigen Reservatrechten blieben dem Kaiser noch einige andere vorbehalten, als das Recht, verschiedene Privilegien zu ertheilen, und Standeserbhungen vorzunehmen. Doch schänkte auch hierin der westphälische Friede den Kaiser in so weit ein, daß wenigstens die Privilegien von größerer Bedeutung seitdem nicht mehr für gültig erkannt wurden, wenn nicht auch die Einwilligung der Kurfürsten hinzukam. So war das Privilegium, Zölle im Reich anzulegen, oder Münzstätten zu errichten, von jeher aus einem kaiserlichen Reservatrecht geflossen; und noch heut zu Tage liegt die Befugniß, dieses zu thun, nicht in der Landeshoheit. Dennoch wurde schon vor dem Schlusse des westphälischen Friedens zum rechtlichen Bestande solcher Privilegien die Einwilligung der gesammten Kurfürsten erfordert y). In Betreff der Münzfreiheiten mußte sich sogar der Kaiser Mathias verpflichten, „denjenigen Stand, der die Münzfreiheit erhalten, aber sie dem Münz edict entgegen mißbrauche, nicht nur zu suspendiren, sondern auch diejenigen, die dieses Regal nicht mit Einwilligung der Kurfürsten erhalten haben, desselben ganz zu entsetzen, besonders aber bei den mittels

ba.

y) In Betreff der Münzprivilegien: S. Wahlcapitulation des K. Rudolpb II. Art. 29. In Betreff der Zollprivilegien: Wahlcapitul. des K. Mathias Art. 25.

baren Städten zu widerrufen, zu cassiren, und künftig nicht wieder zu ertheilen, auch sonst den geringern Ständen mit dergleichen, oder andern hohen Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten nicht zu willfahren z.)“ Diese Verordnung wurde hierauf auch in den folgenden Wahlcapitulationen wiederholen.

Eine ganz andere Beschaffenheit hatte es mit dem kaiserlichen Reservatrecht, Privilegien zur Errichtung hoher Schulen zu ertheilen. Solche Privilegien, wodurch die Universitäten zugleich die Befugniß erhielten, höhere akademische Würden zu verleihen, und die Juristenfacultäten ins besondere, bei Actenversendungen als Spruchcollegien in Prozeßsachen zu entscheiden, hatten seit der Entstehung der deutschen Universitäten immer nur die Kaiser ertheilet, und niemand machte ihnen bisher dieses Recht der ausschließlichen Ertheilung streitig. So erhielt noch gegen das Ende dieses Zeitraumes die Universität zu Göttingen durch ein kaiserliches Privilegium ihr rechtmäßiges Daseyn nebst allen einer hohen Schule anlebenden Rechten und Vorzügen.

Die Ertheilung der Bücherprivilegien konnte man von jeher nur in sofern zu den ausschließlichen Rechten des Kaisers zählen, als durch dieselben die Einführung der Nachdrücke auf die Messe zu Frankfurt

z) Wahlcapitulat. des Kaisers Mathias. Art. 54.

furt verboten, und auf die Bestrafung des Nachdruckers angetragen wurde. Sobald aber der deutsche Buchhandel sich vornehmlich nach Leipzig zog, schienen die kaiserlichen Druckprivilegien ihren Zweck nicht mehr vollkommen zu erreichen. Man suchte zwar seit dieser Zeit noch zuweilen kaiserliche Privilegien nach; aber weit öfter und lieber suchten die Verleger sich ihr Eigenthum durch kurfürstliche Druckprivilegien zu sichern.

Wenn man auf die Urkunden dieses Zeitalters sieht, so sollte man glauben, daß auch keine neue Stadt ohne kaiserliches Privilegium angelegt, und mit den gewöhnlichen Freiheiten und Vorzügen versehen werden konnte. Als der König Friederich III. von Dänemark, als Herzog von Holstein, den in der Nähe von Hamburg gelegenen Ort Altona zu einer Stadt erhob, und die Hamburger deswegen bei dem Kaiser Leopold klagten, schrieb dieser unterm 14ten November 1664 an den König: „Bei ihm hätten Abgeordnete der Stadt in Unterthänigkeit klagend vor, und angebracht, daß derselbe aus einem ihm zuständigen, und nahe vor einem Thore genannter Stadt gelegenen Orte, an welchem vor einigen Jahren einige wenige Häuser gestanden, der aber mit folgenden Jahren größer geworden, und dergestalten zugenommen habe, daß er ein Flecken genannt worden sey, eine Stadt gemacht; daselbst ein formirtes Stadtwesen besteht, auch dieselbe mit Privilegien, Frei-

Freiheiten, und einem Präsidenten, nebst zweien Bürgermeistern versehen habe. . . . Wenn nun seine kaiserliche Hoheit und Reservat auch in dem bestehe, daß ohne seine Verwilligung kein Stand einen Ort zur Stadt machen, und derselben das Stadtrecht geben könne, so habe er um so viel weniger der Supplicanten Klagen von sich weisen wollen, sondern versehe sich zu dem König (als Herzog), daß derselbe auf dem, was gedachtem kaiserlichen Reservat zuwider vorgenommen worden seyn möchte, zu beharren nicht gemeint seyn, sondern vielmehr solches alles abstellen, und zu keiner weitern Klage Ursache geben werde aa).“ Wenn aber je ein Beispiel bewies, wie wenig man zuweilen von den Aeußerungen, die in öffentlichen Urkunden vorkommen, einen richtigen Schluß auf das machen könne, was zu derselben Zeit wirklich Rechtens, oder Herkommens war, so ist es das eben angeführte. Altona wurde eine Stadt, und blieb eine solche, ungeachtet aller Einwendung des Kaisers. Man war schon zu dieser Zeit so fest überzeugt, daß die Anlegung neuer Städte auf eigenem Gebiete, und die Begünstigung derselben durch ansehnliche Gerechtsamen und Freiheiten zu denjenigen Rechten gehöre, die in der Landeshoheit begriffen sind, daß es wohl keinem Reichsstand einfiel, sich deswegen an den Kaiser um ein Privilegium

aa) Ap. Pfeffinger in Vitriar, illustrato, T. III. p. 364.

gium zu wenden, oder sich von seinem Vorhaben durch irgend einen kaiserlichen Nachspruch abwendig machen zu lassen.

Zu den unbezweifelten Rechten, welche die Kaiser in diesem Zeitraum ausübten, gehörte unstreitig auch das Recht, Standeschreibungen vorzunehmen. Besonders häufig haben sich die Kaiser dieses Rechts in diesem Zeitraume bedient, indem sie nicht nur Personen aus dem bürgerlichen Stande in die Zahl der Edelleute versetzten, oder Edelleute in Freiherrn, oder Grafen verwandelten, sondern auch mehrere Grafen in den Fürstenstand erhoben. Schon im Jahre 1650 machte der Kaiser Ferdinand III den Grafen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, und im Jahre 1653 den Grafen Johann Wielard von Auersperg zu Fürsten. Auch wurden in eben diesem Jahre die von ihm schon zuvor erhobenen Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz in den Fürstenrang eingeführt; und im folgenden Jahre wurde dieser Vorzug den neuen Fürsten Salm, Dietrichstein, und mehr andern zu Theil. Unter dem Kaiser Leopold schwangen sich in kurzer Zeit nacheinander die Grafen von Portia, von Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldek, Dertingen, Thurn und Taxis, Nassau-Saarbrücken, Usingen, Idstein und Weilburg, wie auch Schwarburg-Sondershausen und mehr andere zum fürstlichen Rang empor. Daß dem englischen Feldherrn von Marlborough zur Besoloh-

lohnung seiner Verdienste um das Haus Oestreich im Jahre 1704 von dem Kaiser Joseph I. die reichsfürstliche Würde nebst der bayerischen Herrschaft Mindelheim in der Eigenschaft eines Reichsfürstenthums verliehen worden, haben wir bereits gehört. Der Graf Leopold Mathias von Lamberg, und der Graf von Schwarzburg, Rudolstadt rückten gleichfalls unter diesem Kaiser in den Fürstenstand empor. Der Kaiser Karl VI. ernannte den Grafen Friedrich Anton Ulrich von Waldeck, und den Grafen von Löwenstein-Wertheim zu Fürsten.

So lange es auf nichts anders ankam, als auf Titel und Rang, konnten die übrigen Fürsten zu diesen Verfügungen des Kaisers immer gleichgültig zu sehen. So bald es aber darum zu thun war, daß diese letztern auch Sitz und Stimme in dem fürstlichen Collegium auf dem Reichstag erhalten sollten, gewann die Sache ein ganz anders Ansehen. Den alten Fürsten gieng es in diesem Falle, wie einem Reisenden auf der See, der, nachdem ihn einmal ein Sturm der Gefahr des Todes nahe gebracht hatte, nun bei jedem Lüfchen, das sich erhebt, zittert, und eine ähnliche Gefahr befürchtet. Daß ihnen der kaiserliche Hof das freie Stimmrecht auf den Reichstagen noch kurz vor dem westphälischen Frieden streitig gemacht, oder es wenigst nicht hatte anerkennen wollen, war noch in frischem Andenken. Und in der That würde ihnen auch jetzt dasselbe, so feierlich es

ih

ihnen derselbe Friede zugesichert hatte, wenig genützt haben, wenn es dem Kaiser frei gestanden hätte, die Zahl der neuen Fürsten gleichsam ins Unendliche zu vermehren. Dadurch würde es ihm leicht geworden seyn, sich der Mehrheit der Stimmen zu versichern, und alles auf dem Reichstag nach seinen Absichten zu lenken; denn von dem größten Theile neuer Fürsten konnte er mit Recht erwarten, daß sie seine Absichten wenigst aus Erkenntlichkeit wegen ihrer Erhebung aus allen Kräften befördern würden. Wenn die alten Fürsten ihr freies Stimmrecht beinahe durch den Ruin ihrer Länder, den der dreißigjährige Krieg nach sich zog, folglich theuer genug erkauft hatten, so kann man sie wohl nicht verdenken, daß sie besonders eifersüchtig auf die Erhaltung desselben waren, und alles zu entfernen suchten, was ihnen hierin einen Eintrag hätte thun können. Ein anderer bedenklicher Umstand war, daß viele dieser Herrn, welche erst seit kurzer Zeit durch die Gnade der Kaiser zur fürstlichen Würde gelangt waren, nicht im Reiche begütert, sondern nur vom landsässigen Adel in Deutschland waren; wodurch die Besorgniß noch mehr vergrößert wurde, daß sie vielleicht bei den Abstimmungen in dem Fürstenrath mehr auf die Convenienz ihres natürlichen Herrn, als auf des Reiches Vortheil und Gerechtfamen sehen würden; denn aus ganz natürlichen Gründen ist man gemeiniglich demjenigen eifriger zugethan, von dem man gewissermaßen das Brod

Brod ist, als einem Fremden. Diese Betrachtung bewog die Kurfürsten, und Fürsten schon vor dem westphälischen Frieden, der Einführung der beiden neuen Fürsten von Eggenberg, und von Lobkowitz in das fürstliche Collegium, welche der Kaiser Ferdinand III im Jahre 1641 zu bewirken suchte, aus dem Grunde zu widersprechen, weil sie bloß österreichische Landjassen wären, und keine unmittelbare Güter im Reiche besäßen, auch weder dem Reiche, noch irgend einem Kreise, als Mitglieder desselben, Beiträge entrichteten bb).

Eben diese Gesinnungen äußerte das Reich im Jahre 1654, als wieder neue Stimmen eingeführt wurden; „daß nämlich diejenigen, welche ohne vorhergegangene Vollziehung der schuldigen Prästationen, besonders der unmittelbaren Begüterung im Reiche, diesmal nur wegen ihrer persönlichen Verdienste im fürstlichen Collegium eingeführt worden, von niemand über kurz oder lang zum Präjudiz angeführt, oder zur Consequenz gezogen, auch Sitz und Stimme auf ihre Erben und Nachfolger nicht extendirt werden sollte, sie haben sich dann mit unmittelbaren, fürstenthümlichen Reichsgütern versehen.“ Für's künftige aber wurde verordnet, „daß ohne vorhergehende wirkliche Erfüllung aller nothwendigen, und bestimmten Requisitionen, besonders erstgemeldeter Begüterung, und ohne der Kurfürsten und Stände

bb) Reichsabschied von 1641. S. 97 und 98.

de Vorwissen und Consens keiner zu Session und Stimme im Fürstenrath zugelassen werden sollte ce).“ Ueber dieser Verordnung hielten seitdem die Kurfürsten und Fürsten so standhaft, daß in der Folge der Kaiser Leopold sich sogar genöthiget sah, die der tyrolischen Landeshoheit unterworfenen Dietrichsteinische Herrschaft Traasp für reichsunmittelbar zu erklären, um dem Fürsten von Dietrichstein Sitz und Stimme auf dem Reichstage wirklich verschaffen zu können. Seit dieser Zeit blieb es auch beständig bei dieser Einschränkung.

Weit freier, und in der That ganz uneingeschränkt konnte der Kaiser geringere Standeserhöhungen vornehmen, indem gemeiniglich mit der Erhebung in den Freiherrn oder Grafenstand nicht auch zugleich die Aufnahme in irgend ein Reichscollegium verbunden war. Noch weniger konnte dieser Fall statt finden, wann der Kaiser bloß bürgerliche Personen in den Adelsstand erhob. Doch wurde das Recht, solche Begnadigungen zu ertheilen, verschiedenen Reichsständen, auch wohl andern Personen, wenn sie zu kaiserlichen Hofpfalzgrafen mit der sogenannten gßern Comitio ernannt waren, von den Kaisern wieder verliehen. Durch die kleinere Comitio hingegen wurde von den Kaisern, oder von den Hofpfalzgrafen nur ein Theil der in der gßern Comitio begiffnen Rechte wieder andern übertragen, als, das

Recht

ce) Reichsabschied von 1654. S. 197.

Recht, unehelich gebohrne zu legitimiren, Doktoren der Rechte und der Medicin zu creiren, Notarien zu ernennen, und dergleichen mehr. Durch die von dem Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1650 dem Grafen Christian von Nanzow ertheilte Comitiv erhielt selbiger die Vollmacht, „auf Manns- und Weibepersonen, Edel und Uedel (allein Fürsten, Grafen, und Freiherrn ausgenommen), jung und alt, so außershalb der heiligen Ehe geböhren seyn, sie seynd gleich von Lebigen, einem oder zweien ehelich Verheiratheten: zu nahe gestypten Befreundten oder Verschwägerten: Geweihten, Consecrirten und Vobkrten Personen, oder aus andern, in Geist- und Wellichen Rechten verbotenen und versuchten Vermischungen, wie die alle sämmtlichen und besonders geschehen und fůrgegangen, oder immer Namen haben mächten, zu legitimiren und ehrlich zu machen; und mit derselben ihrer unschuldigen Macul und Vermähligung der Unehelichen Geburt halber, zu dispensiren, solche Macul und Vermähligung von ihnen ganz aufzuheben, abzuthun und zu vertilgen, und sie in ihre Ehre und Würde des ehelichen Standes zu sezen und zu erheben, also, daß denen. . . . solche ihre uneheliche Geburt, weder in- noch außershalb Gerichts, noch sonst in keine andere Weise, zu keiner Schmach und Schande, fůrgehalten, noch sie deren in einigen Händeln oder Sachen nicht entgelten, sondern fůr redlich gehalten, und zu allen Ehren, Würden, Aemtern,

tern, Künften, Handwerken, wie andere, so von Vater und Mutter ehelich gebohren seyn, angenommen und zugelassen werden, und denselben auch als Ier und jeglicher Gnade, Freiheit, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, und gute Gewohnheit, mit Lehen und Aemtern, anzunehmen und zu empfangen, und zu tragen; Lehen und alle Gerichte zu besitzen; Urtheil zu schöpfen; und Recht zu sprechen; in allen und jeglichen Ständen und Sachen fähig; des alles empfanglich; und darzu tauglich und gut seyn; auch ihre Väter, Mütter und Geschlechter, Namen, Stand, Schild, Helm und Kleinod haben und führen; sich auch deren, zu allen ehelichen Sachen, nach ihrem Willen und Wohlgefallen, gebrauchen; auch aller Erbschaft es sey durch Testament, letzten Willen, Doctationen, oder ab intestato, und in alle andere Wege, fähig zu seyn; und dieses alles und jedes, sammt und absonderlich, freien, gebrauchen und genießen dd).“

Das Schlimmste war, daß die Hospitzialgrafen die in der kleinern Comititive begriffenen Rechte nicht immer Personen vom Adel, oder Studirten, sondern zuweilen auch unstudirten, und unwürdigen Personen übertragen. Zu Dresden hatte ein Hospitzialgraf in der ersten Hälfte des achtzhten Jahrhunderts sogar

dd) Königs Reichsarchiv Part. Special. Contin.  
II. Abtheil. IV. S. 192.

Schm. VI. Gesch. XXIV. B.

5

gar einen Fleischer zum Notarius gemacht ee). Noch in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts ernannte ein gewisser Baron Wöhlin, dessen Vorfahren von dem Kaiser Siegmund mit der großen Commisive für sich, und ihre Nachkommlinge waren begnadiget worden, einen Deulisten des Bischofes von Augsburg zum kaiserlichen Hofpfalzgrafen, und theilte ihm unter andern auch die Gewalt, die Doctorwürde zu verleihen ff). Es ist daher wohl kein Wunder, daß endlich die Landesherren auf solche Mißbräuche aufmerksam wurden, und hier und da anfiengen, die Wirksamkeit dieses kaiserlichen Reservatrechts in ihren Ländern zu hemmen. So wenig eine wohlgeordnete Polizei in einem Staate dulden kann, daß Beutelschneider, Diebe und Mörder im Lande herumgehen, und ungehindert ihr Handwerk treiben; so wenig kann es einem Landesherren gleichgültig seyn, wenn von einem Hofpfalzgrafen ein unwissender, oder ein Mensch von einem schlechten Character zum öffentlichen Notar ernannt, und dadurch bevollmächtigt wird. Urkunden zu verfälschen, oder verfälschte, die man ihm unterschreibt, für ächt zu erklären; oder wenn irgend ein von einem Pfalzgrafen zum Doctor der Arzneikunde erhobener Quacksalber mit seinen Lavativen und Mixturen unter dem

ee) Wütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. III. S. 263.

ff) Schözers Staatsanzeiger Heft IV. S. 153 ff.

Publikum herummordet. Zu Dresden machte wenigstens die Erscheinung eines Fleischers, als Notarius, einen so widrigen Eindruck, daß die Regierung das selbst in einer Generalverordnung vom 19ten Februar 1721 ernstlich befahl, keine Notarien in Gerichten zuzulassen, die nicht ihrer Geschicklichkeit wegen von einer kursächsischen Juristenfacultät ein Attestat aufzuweisen hätten, und sodann bei der Landesregierung immatriculirt seyen gg). Eine ähnliche Verordnung war schon im Jahre 1713 in den kurbraunschweigischen Ländern ergangen.

Der westphälische Friede hatte in Ansehung der kaiserlichen Reservate nichts entschieden. Die Ursache war, weil die kaiserlichen Gesandten, als sie auf dem Friedenscongreß von den schwedischen Ministern aufgefordert wurden, die kaiserlichen Reservatrechte bestimmt anzugeben, Bedenken getragen hatten, dieselben zu thun hh). Einer zu großen Ausdehnung dieser Rechte von Seite des Kaisers wurde schon dadurch vorgebeugt, daß den Reichsständen sowohl das freie Stimmrecht auf den Reichstagen, als auch die vollkommene Landeshoheit unwiderruflich zugesichert worden.

Außerdem blieb die Gewalt des Kaisers sowohl in Rücksicht auf das Reich überhaupt, als in Hin-

H 2

sicht

gg) Pütter loc cit. S. 264.

hh) Meier in Acta pacis Westphaliae, Th. I. S. 813 und Th. III. S. 91.

sicht auf die einzelnen Länder der Stände in verschiedenen Stücken durch die Vorschriften der goldenen Bulle, der Wahlcapitulation, und der Reichsconstitutionen jetzt, wie zuvor, eingeschränkt. Ins Besondere wurde das von dem Kurfürsten seit der Wahl des Kaisers Karl V. ausgeübte Recht, die Kaiser vor ihrer Krönung jederzeit durch eine Wahlcapitulation zur Beobachtung gewisser Punkte zu verpflichten, durch den westphälischen Frieden nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr deutlich anerkannt. Die Veranlassung dazu hatten die Fürsten durch ihre Beschwerde gegeben, daß bisher die Kurfürsten in Entwerfung derselben einseitig verfahren waren, und besonders in die Capitulation des Kaisers Mathias einige Artikel eingerückt hatten, worin sie sich gewisse Vorrechte in Reichsachen zuerzueignen wollten. Ihr Gesuch fand bei dem Friedenscongrèß Unterstützung. Allein bei aller Willfährigkeit, ihnen einen Antheil bei der Abfassung der Capitulation zuzuerkennen, und auf solche Art dieses wichtige Geschäft mehr zur allgemeinen Angelegenheit des Reiches zu machen, wurde auf dem Congrèß doch nichts förmlich entschieden, sondern der Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation mit Zuziehung aller Stände auf den nächsten Reichstag verwiesen <sup>ii)</sup>. Auf diesem Reichstage wurde jedoch so wenig etwas über diese Sache verhandelt, als auf dem Friedenscongrèß zu Osnabrück.

<sup>ii)</sup> Instrum. Pacis Osnabrug Art. VIII. §. 3.

Ueber diesem Zaudern erwachte in den Fürsten das Mißtrauen in einem so hohen Grade, daß sie im Jahre 1662 sogar ein besondere Fürstenverein zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen miteinander schlossen. Auf dem Reichstage vom Jahre 1663 gab man endlich ihrem dringenden Verlangen Gehör, und den Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation wurde im folgenden Jahre daselbst in Berathschlagung genommen. Es erhoben sich aber bald ernstliche Streitigkeiten, welche den Fortgang dieses Geschäftes auf lange Zeit hemmten, indem beide Theile sich über den Eingang und Schluß derselben, worin die Kurfürsten sich das Recht, neue Zusätze einzurücken, vorbehalten wollten, nicht vereinigen konnten. Erst im Jahre 1709 wurden die Unterhandlungen über diesen Gegenstand aufs Neue angeknüpft, und im Jahre 1711 kam es endlich zu einem vollkommenen Schluß. Seit dieser Zeit stand es den Kurfürsten nicht mehr frei, über gemeine Reichsgeschäfte, oder gemeinschaftliche Gerechtsamen sämmtlicher Reichsstände einseitig zu capituliren, oder in der verglichenen beständigen Wahlcapitulation ohne Bewilligung der übrigen Stände etwas zu ändern, oder durch die Capitulation andern Reichsgesetzen, und Gerechtsamen der Stände Abbruch zu thun.

Nicht minder waren die Fürsten auf die im Reiche seit langer Zeit eingeriffene Gewohnheit, noch bei Lebzeiten der Kaiser die Nachfolger derselben un-

ter

ter dem Titel römischer Könige zu wählen, und zwar um so mehr aufmerksam geworden, da die selbe mit gutem Grund als das Mittel betrachtet werden konnte, die Kaisermürde beständig bei einem und demselben Hause zu erhalten. Wenigstens glaubten viele, daß nicht am besten gerathen sey, wenn die Entscheidung der Frage, ob eine neue Königswahl nöthig sey, bloß der Willkühr einiger wenigen, nämlich der Kurfürsten allein überlassen bleibe, die eben darum, weil ihre Zahl geringe ist, leichter gewonnen werden können, als das ganze Reich. Wirklich schien, wenn die Ernennung eines Nachfolgers noch bei Lebzeiten des Kaisers, und zwar eines Nachfolgers von seiner eigenen Familie, zur Regel gemacht würde, der Name eines Wahlreiches, den Deutschland führte, nicht viel mehr zu seyn, als ein leerer Titel. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Fürsten sich dagegen regten. Auch dieses Gesuch wurde von den Bevollmächtigten der fremden Mächte auf dem Friedenscongrèß unterstützt; aber auch dieses blieb unentschieden, und wurde dem nächsten Reichstag überlassen, auf welchem jedoch in Ansehung dieses Gegenstandes eben so wenig zu Stand kam, als in Ansehung der Wahlcapitulation überhaupt. Vielmehr setzte der Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1653 noch die Wahl Ferdinands IV. zum römischen Könige, und Leopold im Jahre 1690 die seines Sohnes Joseph durch. Erst im Jahre 1711, da ein Ver-

gleich

gleich wegen einer beständigen Wahlcapitulation zu Stand kam, sahen die Fürsten ihren Wunsch auch in Ansehung dieses Punktes erfüllt, aber freilich nur zum Theile. Der Schluß, über welchen beide höchsten Reichscollegien sich miteinander verglichen, gieng dahin, „daß die Kurfürsten bei Lebzeiten des Kaisers nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs schreiten sollten, es wäre dann, daß der regierende Kaiser sich aus dem Reiche begeben, und beständig, oder allzulange sich auswärts aufhalten wollte, oder derselbe wegen hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine andere weite hohe Nothdurft, daran des Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, es erforderte, noch bei Lebzeiten des Kaisers einen römischen König zu wählen.“ Die Entscheidung der Frage, ob die Wahl eines römischen Königs in diesem, oder jenem Falle nothwendig sey, blieb also doch noch immer den Kurfürsten allein überlassen, folglich die vornehmste Besorgniß der Fürsten ungehoben.

Eine andere Frage, welche bei den westphälischen Friedenshandlungen aufgeworfen, deren Entscheidung aber gleichfalls auf den nächsten Reichstag verwiesen worden, ob nämlich der Kaiser das Recht habe, einen Reichsstand für sich allein, und ohne Einwilligung des Reiches in die Acht zu erklären, und ihm durch sie alle Reichslehen, Aemter und

Wür-

Würden zu entziehen, wurde gleichfalls erst im Jahre 1711 erlediget. In wie weit sich das Reich die Einsicht und Einwilligung in dieser wichtigen Sache vorbehalten habe, werden wir weiter unten sehen.

### Drittes Kapitel.

Justizwesen im Reiche: Reichskammergericht. Visitation desselben. Concurrenz des Reichshofraths. Ende des Fürstenrechts. Einschränkung der kaiserlichen Macht in Ansehung der Aechtserklärungen. Kaiserliche Hof- und Landgerichte. Austräge. Reichspolizei. Postwesen. Gregorianischer Kalender. Schlechter Zustand des Münzwesens im Reiche. Zienaischer, und leipziger Münzfuß. Reichskriegsverfassung. Reichssteuerwesen.

Nebst den bisher genannten Gegenständen war auch der Zustand des Justizwesens im Reiche, wie sich leicht begreifen läßt, der Aufmerksamkeit der unterhandelnden Theile auf dem Congreß zu Osnabrück nicht entgangen. Die vornehmsten Beschwerden, welche seit den Zeiten der Reformation über das Reichskammergericht geführt worden, betrafen denselben Partheilichkeit gegen Protestanten, und die außerordentliche Langsamkeit im Gange der Justiz. Daß dieses höchste Reichsgericht, welches damals blos aus katholischen Mitgliedern bestand, nicht so geneigt gewesen seyn möge, andern eben so gut, wie seinen eigenen Glaubensbrüdern, in allen Dingen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, läßt sich in Betrachtung

tung derselben Zeit, da der Religionsenthusiasmus noch neu, und die gegenseitige Spannung sehr groß war, wohl glauben, obgleich im Gegentheile auch die Klagen der Evangelischen aus eben diesem Grunde hier und da übertrieben gewesen seyn möchten. Wer des andern Feind, oder wenigst von Mißtrauen gegen ihn erfüllt ist, erblicket auch in den unschuldigen Handlungen desselben nichts anders, als feindselige Absichten, und in den Augenblicken leidenschaftlicher Hitze bemerkt man nicht, daß es zuweilen offenebare Begünstigung ist, was man als Gerechtigkeit fordert.

Diesen Beschwerden hatte der westphälische Friede durch die Verordnung ein Ende zu machen gesucht, daß künftig auch bei der Anstellung der Beisizer am Kammergericht eine vollkommene Gleichheit zwischen beiden Religionstheilen beobachtet werden sollte: eine Verordnung, welche auch auf die Präsidenten des Kammergerichts, deren Präsentation dem Kaiser überlassen blieb, ausgedehnt wurde *kk*). Nur die Stelle des von dem Kaiser zu ernennenden Kammerrichters, die nicht mit zweien Personen zugleich besetzt werden konnte, ließ der westphälische Friede für immer in den Händen eines Katholischen. Das Sonderbarste aber ist, daß dieselbe Urkunde, die auf einer Seite bei Besetzung der Beisizerstellen eine vollkommene Religionsgleichheit einschärfte, auf der andern

selbst

*kk*) Instrument. Pacis Osnabrg. Art. V. §. 20.

selbst eine Ungleichheit in Ansehung der Religion herbeiführte, indem sie über die gleiche Zahl Weisizer von beiden Religionen, welche die Reichsstände und Kreise zu präsentiren hatten, noch zwei katholische Weisizer zu ernennen, dem Kaiser überließ.

Um auch den häufigen Klagen über die äußerst langsame Justizpflege am Kammergericht abzuhelpfen, wurde zugleich im westphälischen Frieden beschlossen, daß die Zahl der Weisizer auf 50 vermehrt werden sollte. Allerdings konnte die Entscheidung der an diesem Reichsgericht anhängigen Prozesse dadurch beschleuniget werden, indem eine größere Zahl von Weisizern sich leicht in mehrere Senate abtheilen ließ, wovon jeder so viele Prozesse für sich allein untersuchen und beendigen konnte, als außerdem alle zusammen würden entschieden haben. Nichts war nöthiger, als eine solche Anstalt. Bei dem großen Gemische von geistlichen und weltlichen, römischen und deutschen Recht, welches in Deutschland galt, und in manchem Falle bald diese, bald jene Auslegung litt; ferner bei der auffallenden Verschiedenheit der besondern Landesgesetze und Statuten, wovon nicht nur jede deutsche Provinz, sondern beinahe jede Stadt ihre besondern hatte, war es kaum anders möglich, als daß recht viele Prozesse sich erheben mußten. Nach dem Zeugniß eines angesehenen Schriftstellers 1) sollen schon im Jahre 1620 am Kammergericht

1) Meier n. Aeta Pacis Westphal. T. III. S. 316.

nichte mehr als 40,000 Stück Acten unerörtert gelesgen haben. Wenn wir auch nur ein Drittel von derselben Zahl, die bei diesem Schriftsteller angegeben ist, als gegründet annehmen; so waren es doch wenigstens 16,000 Prozesse, die auf ihre Erledigung warteten.

Der Erfolg zeigte jedoch in kurzer Zeit, daß es weit leichter sey, einen Plan zu entwerfen, als auszuführen. Auf dem nächsten Reichstage ließ man es sich zwar mit allem Ernst angelegen sehn, alles vollends zu berichtigen, was der westphälische Friede in Ansehung dieses Gegenstandes der Reichsversammlung zu berichtigen übrig gelassen hatte. Daß das Kammergericht künftig fünfzig Weiszer haben sollte, setzte man als ausgemacht voraus. Um ihnen auch einen ihrem Stand und ihren Bemühungen angemessenen Unterhalt zu verschaffen, setzte man die Besoldung eines jeden auf 1000 Reichsthaler, oder 2000 Gulden. Dazu sollten künftig die Stände verhältnißmäßig beitragen, weswegen die Kammergerichts matrikel erhöht werden mußte. Da man wohl vorher sah, daß mancher Stand sich mit der Unmöglichkeit entschuldigen würde, solche neue Abgaben aus seinen Kammergütern zu bestreiten, so wurde der Schluß gefaßt, „daß es den Ständen frei stehen sollte, ihre Landstände, Bürger und Unterthanen zur Beihilfe zu ziehen um).“ Wirklich fieng man schon

\*) Reichsabschied von 1654. S. 14.

schon hier und da an, die Personen, welche an das Kammergericht als Beisitzer abgehen sollten, zu ernennen. Als man aber in der Folge die aus dem Reich eingegangenen Beiträge zusammenzählte, fand sich, daß sie nicht einmal hinreichten, die Hälfte der im westphälischen Frieden festgesetzten Zahl der Assessoren zu besolden. Der Langsamkeit der Justizpflege ward also nichts weniger, als abgeholfen.

Noch andern Gebrechen des Reichskammergerichts hatte man schon lange vor dem dreißigjährigen Kriege durch die in Gang gebrachten Visitationen desselben abzuhefen gesucht; und diese Anstalt war nicht ohne gute Folgen geblieben. Nie, sagt ein einsichtsvoller Schriftsteller, befand sich das Kammergericht in einem blühenden Zustande, als zur Zeit, da die Visitationen noch alle Jahre ordentlich vor sich giengen an). Dieselben beschäftigten sich nicht nur mit der Untersuchung der Personal- und Realgebrechen, sondern auch mit der Revision der Prozesse. Es gereicht den damaligen Mitgliedern des Kammergerichts gewiß zur großen Ehre, daß sie die Revisionen der Prozesse nicht scheuten, sondern als eben so viele öffentliche Zeugnisse ihrer unbestechbaren Partheilichkeit betrachteter, und aus diesem Grunde selbst besörderten.

Wie manches andere Gute, kamen auch die Visitationen

an) v. Dmyt ed a Geschichte der vormaligen ordentlichen Kammergerichts-Visitation. S. 64. ff.

sitationen des Kammergerichts unter dem Kaiser Rudolf II. in Abgang, weil man, da nach der bisher beobachteten Abwechslung unter den Reichsständen zur Visitation zufälliger Weise eben mehr evangelische, als katholische Deputirte kommen sollten, die Mehrheit der Stimmen bei diesem Geschäfte diesen letztern nicht einräumen wollte. Seit dieser Zeit rissen bei diesem Reichsgerichte verschiedene Gebrechen ein, unter denen der Mißbrauch der von dem Kammergerichte der verlehrenden Parthei zugestandenen Revisionen nicht der geringste war. Keiner Parthei konnte die Entscheidung eines oft mit so vielem Aufwande von Zeit und Geld geführten Prozeßes etwas nützen, so lange die andere die Freiheit behielt, die Wirkung eines ihr nachtheiligen Spruches durch ein bewilligtes Revisionsgesuch Jahre lang zu hemmen. Wie sehr dadurch das Ansehen des Kammergerichts, und mit demselben die Justiz selbst verfiel, bedarf keiner weiten Ausführung.

Der jüngste Reichsabschied suchte diesem Uebel abzuhelfen, und die ordentlichen Visitationen auf Neue einzuführen. Bis man sich über ihre Einrichtung würde vergleichen haben, sollte indessen eine außerordentliche Reichsdeputation von 24 Reichsständen nicht nur die Visitation des Kammergerichts, sondern auch Revisionen der Prozesse vornehmen 00). Leider war aber alles, sowohl was die ordentlichen Visi-

00) Reichsabschied von 1654. S. 132.

Visitationen, als diese außerordentliche Deputation betraf, nur ein frommer Wunsch, der nicht in Erfüllung kam.

Da hierauf der Kammerrichter, Markgraf Wilhelm von Baden, im Jahre 1665 die Nothwendigkeit einer Visitation durch seinen Gesandten auf dem Reichstage im Namen des Kammergerichts neuerdings vorstellen ließ; erklärten sich zwar die Stände auch diesmal sehr bereitwillig, sein Verlangen zu erfüllen. Diesmal waren es aber eine hereinbrechende Seuche, und die Kriegeunruhen derselben Zeit, welche die Ausführung dieses Vorhabens hinderten. Man setzte den Termin von einer Zeit zur andern hinaus, ohne daß man je einmal ernstlich zur Sache schritt; und obwohl der Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren des Kammergerichts im Jahre 1671 ihr Gesuch noch nachdrücklicher wiederholten; so würde doch die heilsame Absicht auch diesmal wieder vereitelt.

Daß in einer solchen Lage die Gebrechen, deren dieses höchste Reichsgericht unterworfen war, immer fester wurzeln, ist leicht zu begreifen. Zwei Fürstliche Juden, Ldw Schuh, und Herr Isaac rühmten sich um das Jahr 1687 öffentlich, daß sie von dem Kammergericht alles bewirken könnten, was sie verlangten pp). Dadurch wurde der Kaiser bewogen, eine außerordentliche Visitation den zwei Kurfürsten

pp) P f o f f i n g e r Vitriar, illustrat. T. III. p. 711.

fürsten von Maynz und Trier aufzutragen. Gegen diese Verfügung protestirten aber die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, und endlich das ganze evangellische Corpus, indem bei so wichtigen Geschäften nach der Kammergerichtsordnung, und andern Reichsgrundgesetzen die Religionsgleichheit müßte beobachtet werden qq). Die Visitation unterblieb also, und es geschah seitdem weiter kein Schritt, um den Klagen über die Gebrechen dieses Reichsgerichts abzuhelfen, bis endlich eine unter den Mitgliedern desselben ausgebrochene ärgerliche Spaltung, und ein daraus erfolgter förmlicher Stillstand der Justiz, Kaiser und Reich gleichsam nöthigte, dem allzusehr auffallenden Uebel mit Ernst und Nachdruck zu begegnen. Die schon im Jahre 1704 beschlossene außerordentliche Visitation konnte aber nach Ueberwindung vieler und großer Schwierigkeiten doch erst im October des Jahres 1707 wirklich ihren Anfang nehmen, und im Jänner 1711 wurde dieses Gericht wieder geöffnet rr). Der Erfolg zeigte aber, daß die Visitation ungeachtet vieler guter Verordnung, die sie gemacht hatte, doch nicht im Stande gewesen war, das Uebel vom Grund aus zu heilen, was freilich nicht der Deputation, als vielmehr dem ganzen Reiche, da es an hinlänglich thätiger Mitwirkung fehlen ließ, zuzuschreiben war.

MS

qq) Die deswegen gewechselten Schriften. Ibid p. 711 seq.

rr) S. Tom. XV. dieses Werkes S. 222 ff.

Als den vornehmsten Grund sowohl der äußerst nachtheiligen Langsamkeit der Justizpflege, als auch der Befleckbarkeit und anderer grober Mängel betrachtete die Deputation mit Recht die zu geringe Zahl der Assessoren, und ihre zu geringen Besoldungen. In Ansehung dieser letztern trug sie in ihrem an Kaiser und Reich erlassenen Berichte darauf an, daß dieselbe auf 4000 Gulden erhöht werden sollte. Es mag auch wohl keinen Reichsstand gegeben haben, der ihr nicht in diesem Punkte aus eigener voller Ueberzeugung beistimmte; und jeder würde zu einer solchen Verbesserung des Kammergerichts gern die Hände geboten haben, wenn sie nur nicht neue Zuschüsse an Geld erfordert hätte. In einem Reichsgutachten vom 15ten December 1719, welches der Kaiser, unterm 3ten November 1720 genehmigte, kamen die Reichsstände überein, daß die Zahl der Assessoren wenigst auf 25 zu setzen, und jedem jährlich eine Besoldung von 4000 Gulden zu reichen sey. Der Kammerichter sollte jährlich 11,733 Reichsthaler 30 Kreuzer, und von den zwei Präsidenten jeder jährlich 3656 Reichsthaler erhalten. Sollte diese Verordnung zur Vollziehung kommen, so mußte natürlich die Summe, die jeder Stand bisher zur Unterhaltung des Kammergerichts beigetragen hatte, ansehnlich erhöht werden. Der Antrag gieng dahin, daß, wer bisher 200 Gulden beigetragen hatte, künftig 700 Gulden bezahlen sollte. Nach dieser Erhöhung der

Schm. N. Gesch. XXIV. B.                    3    Kam-

Kammerzieler würde man jährlich 103,600 Reichsthaler 3 Kreuzer zur Besoldung der am Kammergericht angestellten Personen zusammengebracht haben. Wenn aber die Beiträge selbst zur Zeit, da sie noch nicht so sehr erhöht waren, nicht richtig bezahlt worden, und im Jahre 1697 anstatt 31,527 Reichsthaler 30 Kreuzer, welche die Reichskreise hätten entrichten sollen, sammt den Nachträgen von ältern Jahren her nur 16,405 Reichsthaler 9 und einen halben Kreuzer eingegangen waren <sup>ss)</sup>, so konnte man eine größere Genauigkeit in Ablieferung der schuldigen Kammerzieler jetzt um so weniger erwarten, da sie weit über die damals festgesetzten Summen hinaufstiegen. Einige Posten waren gänzlich ungangbar, und von der Art, daß keine Hoffnung vorhanden war, die Beiträge jemals zu erhalten; andere waren es wenigstens zum Theile. Viele Reichskreise klagten über Unmöglichkeit, so große Summen, als man ihnen auferlegt hatte, zu bezahlen. Sie suchten bei Kaiser und Reich um eine Moderation ihres Anschlag's an, und erhielten sie; andere erhielten zwar keine Moderation, bezahlten aber doch nur nach ihrem alten Anschlage. Als man daher im Jahre 1752 alle eingegangenen Beiträge zusammenzählte, zeigte sich, daß man anstatt der oben angeetzten Summe von 103,600 Reichsthalern 3 Kreuzern jährlich nur auf

78.077

ss) Des kais. Kammergerichts, Pfennigmeisters Bescheid u. im monatlichen Staatspiegel. August 1698. S. 54. ff.

78.077 Reichsthaler 65 Kreuzer sich Rechnung machen dürfe; und selbst von dieser Summe gieng zuletzt noch so viel ab, daß das Kammergericht wirklich nicht mehr, als 70,000 Reichsthaler einnahm etc.). Von diesem Gelde konnte man nicht mehr, als 17 Pfaffen den bestimmten Sold reichen.

Das Resultat so langwieriger, und mühsamer Berathschlagungen war also kein anders, als daß der Zustand des Kammergerichts gewissermaassen derselbe blieb, der er zuvor gewesen war! Hatte man schon lange zuvor über die außerordentliche Menge unlediger Prozesse geklagt, so mußte diese Klage jetzt noch mehr statt finden, da die Zahl der an das Kammergericht gebrachten Händel sich seitdem immer mehr gehäuft hatte, und sich noch täglich vermehrte. Den bedrängten Partheien war nun kein anders Mittel, zu ihrem Recht zu gelangen, weiter übrig, als die ärgerliche Solicitatur. Um es je dahin zu bringen, daß ihre Prozesse in Untersuchung genommen werden, und ein Urtheil erfolgte, setzten sie gleichsam Himmel und Erde in Bewegung, und versuchten alle erdenkliche Mittel. Wie groß der Unfug gewesen seyn müsse, kann man daraus abnehmen, daß im Jahre 1736 sämtliche Procuratoren am Kammergericht sich beschwerten, daß die heilige Justiz durch solche Personen, welche auf die Kammergerichtsord-

F 2

nung  
 et) Pütters historische Entwicklung der deutschen Staatsverfassung Tom. II. S. 413. ff.

nung nicht verpflichtet seyen, gleichsam negociirt werde, und daß solche Leute allerley verbotene Mittel und Wege suchten; . . . „dergleichen der Jüdin Bräunchen Sohn, Marbochat, nebst noch vielen andern, als hiesigen Stiftscanonicis, Jesuiten, Fanciscanern, Medicis, Frauenzimmer von allerley Stande, Christinnen und Jüdinnen thun uu.“ In bessere Hände konnte die Betreibung der heil. Justiz wohl nicht gerathen!

Seitdem das Reichskammergericht in Deutschland seine feste Existenz bekommen hatte, war das oberste Richteramt des Kaisers dadurch wenigst in so weit eingeschränkt worden, daß die Untersuchungen seitdem nicht mehr unmittelbar am kaiserlichen Hoflager, oder durch Personen, die von ihm allein bestellt waren, vorgenommen wurden, und auch die Rechtsprüche nicht mehr unmittelbar von ihm selbst ausgingen. Die Concurrenz der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in den Ländern der Reichsstände nahm hierdurch um so mehr ein Ende, da man dem Reichshofrath eine concurrirende Gerichtsbarkeit nicht zugehen wollte. Der westphälische Friede setzte aber dieselbe voraus, oder nahm sie als bekannt an vv); und hiermit erhielt also der Kaiser wieder, was er durch jene Einrichtung verlohren hatte.

Wie wenig man vor dem Anfange des dreißigjährigen Krieges, und während desselben, besonders auf

uu) Pütters hist. Entw. S. 415. f.

vv) Instrum. Pac. Osnabrug Art. V. §. 55.

auf Seite der Evangelischen, mit dem Reichshofrath zufrieden gewesen, hat man aus den vorhergehenden Theilen dieser Geschichte zur Genüge ersehen können. Was man ihm vornehmlich zur Last legte, war dessen gänzliche Abhängigkeit von dem kaiserlichen Hofe, wodurch er gewissermaassen genöthiget war, seine Aussprüche zuweilen mehr nach dessen Staatsabsichten, als nach strengem Recht zu thun. Zu diesem Verdachte gaben freilich die Umstände einen scheinbaren Grund, daß die Mitglieder des Reichshofraths insgesamt nur vom Kaiser allein ernannt, auch nur von ihm besoldet wurden, und dieses Gericht keine Prozeßordnung hatte, als die ihm der Kaiser vorzuschreiben für gut fand, ohne des Reiches Gutachten darüber erholet zu haben. Besonders auffallend ist die Erinnerung, die einige Reichsstände im Jahre 1644 machten, „daß sonderlich dem geheimen und Conscienczrath (Beichtvater des Kaisers) in Justizsachen die Hände gänzlich gebunden werden möchten xx).“

Um den mannichfaltigen Beschwerden gegen dieses Reichsgericht abzuhelpen, hatte man im westphälischen Frieden fürs erste verordnet, daß die Religionsgleichheit, welche bei Besetzung der Stellen am Kammergericht vorgeschrieben worden, auch auf den Reichshofrath ausgedehnt werden, und der Kaiser ein

xx) Meiern Regensburgische Reichstagehandlungen, Tom. II. S. 280.

nige evangelische Reichshofräthe in solcher Anzahl annehmen sollte, daß bei entstehendem Falle die Gleichheit der Urtheiler von beiden Religionen gehalten werden könne. Da der Reichshofrath keine vom Reiche genehmigte Prozeßordnung hatte, so wurde festgesetzt, daß die Kammergerichtsordnung von demselben beobachtet werden sollte. Anstatt der am Kammergericht üblichen Revision sollte die Supplication an den Kaiser erlaubt seyn, damit die Uren von Neuem revidirt würden. Dies sollte aber mit Zuziehung einer gleichen Zahl unparteyischer Räte von beiden Religionen, und zwar solcher geschehen, die entweder an der Abfassung des Urtheiles gar keinen Theil gehabt hatten, oder wenigstens nicht Referenten, oder Correferenten in derselben Sache gewesen waren. Damit endlich die Mängel, die sich an diesem Reichsgericht einschleichen dürften, verbessert werden möchten, sollte der Kurfürst von Mainz eine Visitation des Reichshofraths so oft, als es nöthig seyn würde, vornehmen, und dasjenige dabei beobachten, was das Reich deswegen beschließen würde yy).

Fast keiner von allen diesen Punkten kam ganz in Erfüllung. Die durch den westphälischen Frieden befohlene Religionsgleichheit wurde so wenig beobachtet, daß man seitdem unter 18, zuweilen auch noch mehr, Reichshofräthen immer nur 6 evangelische

zähl=

yy) Instrum. Pacis. Osnabr. Art. V. §. 54.

zählte. Eine Reichshofrathsordnung führte Ferdinand III. ein, ohne erst das Reich um dessen Gutachten darüber zu fragen; und bei näherer Einsicht zeigte sich bald, daß sie nicht dieselbe war, die dem Kammergericht vorgeschrieben worden. Auch heißt es darin ausdrücklich, daß die Reichshofräthe die Kammergerichtsordnung nur so viel, als möglich, beobachten sollten. Daß die Revisionen durch Räte vorgenommen werden sollten, die bei der Abfassung des ersten Urtheils nicht gegenwärtig gewesen, machte schon die Verfassung des Reichshofraths unmdglich, indem gewöhnlich alle Urtheile in vollständig versammeltem Rath abgefaßt wurden. Die Verordnung des westphälischen Friedens mußte also dahin eingeschränkt werden, daß zur Revision eines Urtheils nur ein neuer Referent nebst einem neuen Correferenten aufgestellt wurde; die Entscheidung aber wieder denselben Stimmen überlassen blieb, aus welchen das erste Urtheil erwachsen war. Die Visitation des Reichshofraths blieb gleichfalls ein frommer Wunsch. Der westphälische Friede hatte die nähere Bestimmung dessen, was etwa in Ansehung der Visitationen zu beobachten seyn möchte, gleichfalls dem nächsten Reichstag überlassen. Allein weder auf diesem, noch in der Folge wurde etwas über diesen Gegenstand entschieden.

In der Hauptsache blieb also das meiste von dem, was man dem Reichshofrath schon vor dem  
 Ans

Anfange des dreißigjährigen Krieges, und während desselben zur Last gelegt hatte, auch nach dem Schluß des westphälischen Friedens noch unverbessert. So sehr daher dieses Reichsgericht zu derselben Zeit der öffentlichen Kritik ausgesetzt war, so wenig fehlte es jetzt an Gegnern desselben, besonders unter den Protestanten. Wenn man der Aussage einer um das Jahr 1680 unter einem erdichteten Namen erschienenen Schrift glauben beimessen darf; so waren Uebereilung in den Urtheilen, Bestechlichkeit der Reichshofräthe, und Parteilichkeit zum Vortheile der Katholischen keine ungewöhnlichen Gebrechen desselben. „Ist es darum zu thun, heißt es daselbst, daß etwas den Katholischen Vortheilhaftes beschloffen werden sollte, so pflegt man gemeiniglich die evangelischen Räthe Commissions-Weise an einen andern Ort zu schicken, wo über die Protestanten sich schon öfter beklagt haben. — Soll im Reichshofrath ein Spruch über eine Sache von besonders großer Bedeutung erfolgen, so pfleget der Kaiser demselben die Acten abzufordern, und alsdann die Sache mit seinem geheimen Rath nach der politischen Lage der Dinge bei Roth und Quentchen abzuwägen, damit alsdann der Spruch, je nachdem es seinen Staatsabsichten zuträglich scheint, entweder beschleuniget, oder verschoben werde 22).“

Dies

22) *Uti Spiraе lenti festinant Iudices, ita Viennae, si proverbium hoc ad summum istud Imperii*

Diese Sprache verräth zwar gleich beim ersten Laut den eifrigen Partheigänger, der sich von seiner Leidenschaft nicht frei machen konnte. Daß aber wirklich noch immer einige Mißbräuche am Reichshofrath mögen geherrscht haben, scheint selbst der Kaiser Karl VI. in einer öffentlichen Schrift zu bestätigen. Wenigst getraute er sich nicht, es ganz zu läugnen. „Alldieweil auch Ihre kaiserl. Majestät vorgekommen, sagte er darin, daß öfters einige Räthe, obwohl sie der ganzen Relation nicht beigewohnt, dennoch mit votiret, und dem Verlaut nach dadurch sowohl, als auch zu Zeiten einer dem andern zu Gefallen, beigestimmt, die Majora gemacht worden seyen; so wollen zwar Ihre kaiserl. Majestät von einem Gotts Recht und Ehrliebenden Reichshofrath ein solches nicht vermuthen. Sie haben jedoch um Rechts und Ordnung willen ernstlich zu verordnen hiermit gnädigst gut befunden, daß man solche

*judicium accomodare licet, canis nimis festinans Coecos non raro parit catulos. Qui Referentum suum hic inaurat, et aureis catenis alligat, cito citius in arcem causae suae invadere potest. Quodsi causae Chatholicis favorabiles agitantur. Evangelici assessores per commissiones solent alio ablegari, de quo Protestantes non semel conquesti sunt. — Quodsi in Judicio Aulico fertur sententia magni momenti, solet Imperator inde Acta postulare, et in Consilio secretiore juxta status rationem omnia juxta firmuicias et drachmas tentinare, et, prout utile videtur, sententiae executionem vel maturare, vel differre, Constantini Germanici ad Jussum Sincerum Epist. polit. Bei Mörser, Patriot. Arch. B. III. S. 258 f.*

che Partheilichkeit unterlassen und nicht nur sich des anzulangen, zurweilen unnöthigen Votirens und Referirens, sodann des Zeitungslensens, und andern ohnachtsamen Zeitvertreibens in so hohem Richteramte, gleichwie einen jeden sein eigenes Gewissen ermahnen wird, enthalten, und fürdohin diejenigen Rätthe, welche dem Anfange einer Relation nicht beigewohnt in einer unvollkommen angehörten Sache nicht befragt werden, oder allenfalls sich des Votirens enthalten; und wosern der Reichshofrathspräsident, oder dessen Amtsvertreter vermerken thäte, daß einer dem andern zu Gefallen votiren, oder für, oder gegen eine Sache, oder dessen Referenten eine Faction unter den Rätthen wäre, (welches sich in einem, und zwar solchen Berichte ganz und gar nicht geziemet, auch wider der Rätthe Eid und Pflichten läuft); der Präsident aber, oder dessen Amtsverweser, alsdann der Reichshofrathsordnung gemäß verfahren, die Ungebühr gegen den Schuldigen ahnden, diejenigen aber, so sich daran nicht kehren wollten, zu verfügender Nothdurft Ihro kaiserl. Majestät anzeigen, sonst nach den Majoribus schließen, oder auch in wichtigen Sachen, wo die Meinungen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und beide Theile mit wohlfechten Gründen versehen wären, darob vor dem endlichen Schluß allerhöchsth gedacht Ihro kaiserl. Majestät von beiden Meinungen schriftlich berichten, und Dero Entschluß von Ihro erwarten solle a).“

Ei.

a) Bei Schmauß in Corp. jur. publ. S. 1262.

Eine Folge der dem Kaiser und Reichshofrath am westphälischen Frieden zugestandenen Gerichtsbarkeit war, daß das ehemalige Fürstenrecht gänzlich aufhörte. Unstreitig war es noch ein wichtiges Ueberbleibsel alter deutscher Freiheit gewesen, daß, wenn es um Beilegung bedeutender Streitigkeiten zwischen Fürsten und Ständen zu thun war, die Entscheidung durch eine Versammlung mehrerer Fürsten unter dem Voritze des Kaisers geschah. Wie leicht voranzusehen war, kam auch dieser Gegenstand bei dem westphälischen Friedenscongreß zur Sprache. Die kaiserlichen Bevollmächtigten wußten, aber die Gegenparthei durch scheinbare Zeichen von eigener Anerkennung der Billigkeit eines solchen Herkommens so sicher zu machen, daß man es zuletzt dem Kaiser frei stellte, in wichtigern Dingen, und wobei Unruhen im Reiche zu besorgen seyn möchten, auch das Gutachten einiger Kurfürsten und Fürsten von beiden Religionen zu fordern b). So gieng das edelste Kleinod eben zur Zeit, da man sich desselben am besten versichert zu haben glaubte, verloren. Da der Kaiser dieser Verordnung zu Folge nicht mehr verpflichtet war, die Kurfürsten und Fürsten zur Entscheidung solcher Händel beizuziehen, welche reichslehnbare Fürstenthümer und Grafschaften betrafen, so blieb die Gerichtsbarkeit darüber ihm allein ausschließlich. Das Werkzeug, wodurch er sie ausübte war der Reichshofrath.

Nur

b) Instrum. Pacis Osnabrug. Art. V. §. 55.

Nur in Ansehung der Aichtserklärungen, die zuvor gleichfalls ein Gegenstand des Fürstenrechts, und zwar einer der wichtigsten gewesen waren, mußte sich der Kaiser in der Folge eine Ausnahme gefallen lassen. Dieser Punkt wurde auf dem Friedenscongreß besonders in Erinnerung gebracht; aber, wie gewöhnlich, nichts darüber entschieden. Eben so wenig that man auf dem nächsten Reichstage, an den der westphälische Friede auch dieses Geschäft nebst so vielen andern verwiesen hatte, hierin einen Schritt weiter. Die Frage: auf welche Art die Aichtserklärungen künftig vorzunehmen seyen, blieb auch in der Folge länger, als ein halbes Jahrhundert, unbeantwortet. Wider seinen eigenen Willen beförderte aber endlich der kaiserliche Hof selbst die Erörterung derselben durch einige verhängliche Vorschritte gegen die Kurfürsten von Eöln und Bayern, und der Herzog von Mantua während des spanischen Successionskrieges. Da der Kaiser die Reichsacht gegen diese Herrn bloß auf die Einwilligung der Kurfürsten, ohne Zuziehung der übrigen Stände, verhängt hatte, so erwachte darüber die Unzufriedenheit der Fürsten, und sie drangen seitdem ernstlich darauf, daß diese Sache zugleich mit den übrigen in der beständigen Wahlcapitulation festzusetzenden Punkten endlich berichtigt werden möchte. Ein Reichschluß hierüber erfolgte im Jahre 1711. Vermöge desselben behielten zwar die höchsten Reichsgerichte das Recht, einen Aichts-

pro.

prozeß einzuleiten, und dem Fiscal, oder dem klagenden Theile wurde gestattet, mit dem Beklagten bis zu Ende nach der Vorschrift der Rechte zu verfahren; doch wurde zugleich verordnet, daß, wenn die Sache bis zum Spruche gediehen seyn würde, die Acten alsdann an den Reichstag gesandt, und dort von einer aus einer gleichen Anzahl Reichsstände beider Religionen bestehenden Deputation untersucht werden sollten, worauf ihr Gutachten dem ganzen Reiche vorzulegen, und das von diesem zu vergleichende Urtheil endlich im Namen des Kaisers bekannt zu machen, die Execution aber nicht anders, als nach der bestehenden Kreisverfassung zu vollziehen sey. Jede andere Art, die Acht zu verhängen, wurde für ungültig erklärt.

Daß der Reichshofrath nie eine solche Concurrenz der Gerichtsbarkeit mit dem Kammergericht erhalten habe, daß es ihm frei gestanden hätte, Sachen, die an diesem letztern bereits anhängig waren, von demselben abzurufen, und zu seinem Forum zu ziehen, versteht sich von selbst. In der Folge mußte er aber die am Kammergericht ausgebrochenen Mißthelligkeiten, und den daraus erfolgten Stillstand der Justiz zur Ausdehnung seiner eigenen Gewalt wohl zu benutzen; was hernach zu neuen Beschwerden Anlaß gab. Doch hoben sich diese Beschwerden von selbst, sobald das Kammergericht wieder in Wirksamkeit war.

Eons

Sonderbar ist es, daß die kaiserlichen Hof- und Landgerichte, die bisher in verschiedenen Gegenden Deutschlands auch über mittelbare Mitglieder des Reichs eine mit der ordentlichen Obrigkeit concurrente Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausgeübt hatten, weder durch den westphälischen Frieden, noch in der Folge durch irgend einen Reichsbeschluß aufgehoben wurden, so sehr auch einige Reichsstände in Schwaben und Franken darauf drangen. Ihre Beschwerden über diese Gerichte e) hätten um so mehr eine Rücksicht verdient, da dieselben ohnehin der gegenwärtigen Befassung nicht mehr angemessen waren, nach welcher die Stände des Reichs bereits die volle Landeshoheit besaßen, wovon die eigene Gerichtsbarkeit natürlich ein wesentlicher Theil war. Es lag aber schon, auch ohne deutlichen Ausdruck, in der Natur der Sache, daß, wenn diese letztere in den Reichsgesetzen gegründet war, auch die Wirksamkeit der erstern aufhören sollte.

Das noch von dem mittlern Zeitalter her übliche Recht der Austräge wurde gleichfalls nicht aufgehoben, sondern vielmehr dessen Beibehaltung im westphälischen Frieden ausdrücklich verordnet, und bekamen die beiden Reichsgerichte die Weisung, weder das Recht der Austräge, noch die erste Instanz der Territorialgerichte, noch die Befreiungen von der Appella-

e) Bei Meiern Acta Pacis Westphal. Th. I. S. 808. Th. III. S. 163. 206. 433. Th. IV. S. 99. 204. 524. Th. V. S. 500.

lation außer Acht zu lassen, und in dieselben weder durch Mandate, noch durch Commissionen, noch auf andere Art Eingriffe zu thun. Viele der mächtigern Reichsstände hatten bereits um diese Zeit Appellationsprivilegien; andern gab der Verfall der Reichsjustiz zur Zeit der Zwietracht unter den Mitgliedern des Kammergerichts die Veranlassung, an die Errichtung eigener Appellationsgerichte zu denken. Der Vorgänger hierin war der Kbnig von Preußen, als Kurfürst von Brandenburg. Damit endlich die Appellationen an das Reichskammergericht nicht zu sehr vervielfältiget werden möchten, wurde die Appellationssumme im jüngsten Reichsabschiede von 300 auf 600 Gulden erhöht d), so, daß einer Sache wegen, die nicht wenigst so viel betrug, nicht appellirt werden durfte.

Von der Aufnahme einer guten Polizei im deutschen Reiche, die doch überall mit der Justiz gleichen Schritt halten sollte, finden sich noch zur Zeit wenige Spuren. Die vornehmste Vorschrift, nach welcher man sich bisher in Polizeisachen zu richten hatte, war noch immer die unter Karl V. verfaßte Reichspolizeifordnung vom Jahre 1548. Gleichwie aber von Zeit zu Zeit einige kleine Veränderungen mit derselben getroffen, oder einige Vorschriften weg gelassen, andere hinzugesetzt worden, je nachdem Zeit und Umstände dieses forderten, so hielt man auch auf dem

d) Reichsabschied von 1654. S. 122.

dem westphälischen Friedenscongrèß eine Verbesserung dieser Polizeiordnung wieder für nöthig, und trug darauf an, daß dieselbe auf dem nächsten Reichstage erfolgen sollte. Es wurde aber hierin nichts vorgenommen; und auch im Jahre 1670, da man einige in die Polizei einschlagende Punkte in Berathschlagung nahm, kam hierüber kein Reichschluß zu Stand. Einige der wichtigsten Vorschriften, welche die Polizeiordnung des Kaisers Karl V. enthielt, nämlich die gegen die unmäßige Kleiderpracht, gegen die hohen Preise der Lebensmittel, und den zu hohen Arbeitslohn, konnten ohnehin nur in sofern anwendbar seyn, als der Preis des rohen Silbers mehr oder weniger hoch, und Bevölkerung, und Wohlhabenheit mehr, oder weniger groß waren. Für die Abstellung verschiedener Mißbräuche unter den Handwerkern war man von Zeit zu Zeit besorgt, und noch im Jahre 1731 erfolgte ein Reichschluß in Betreff derselben. Aber eben der Umstand, daß man genöthiget war, diese Verordnungen mehrmalen zu erneuern, und durch neue Zusätze zu schärfen, beweiset, daß sie nie, oder wenigst nicht lange beobachtet worden. Es war eines von den Hauptgebrechen der Reichspolizei, daß es ihr an hülfreichen Händen und Mitteln fehlte, ihre Vorschriften zur Vollziehung zu bringen. Alles blieb den einzelnen Landesherren überlassen, von denen natürlich einer mehr, der andere weniger that, je nachdem er mehr oder weniger Ri-

vallität gegen seinen Nachbar, oder mehr oder weniger geschickte und thätige Beamten hatte.

Einige Maasregeln zur Behauptung einer besseren Polizei trafen zuweilen einzelne Kreise zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit. So ließen die Stände des fränkischen Kreises einem gemeinsamen Schlusse zu Folge im Jahre 1699 ein Edict ergehen, vermöge dessen die in dem gedachten Kreise herum schweifenden „Gartbrüder, Zigeuner, und andres herrnloses Gesindel, als gemeinschädliche Leute, von denen man sich nichts Gutes zu versehen, sondern vielmehr Auskundschaftung des Landes, Unsicherheit der Straßen, auch Zerrüttung und Hinderung der Commerzien zu befürchten habe“, die Weisung erhielten, innerhalb 14 Tage die fränkischen Lande gänzlich zu räumen e).

Solche Anstalten, wodurch die Gesundheit und Bequemlichkeit der Einwohner befördert werden sollte, hiengen auch größtentheils nur von dem guten Willen, oder von der Einsicht der Landesherrn ab, die sich an manchem Ort eben nicht übereilten. Zu Berlin waren noch in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts nicht alle Straßen gepflastert. Da die Gassen dieser Stadt zu derselben Zeit niemals gereinigt wurden, so häufte sich der Koth so sehr an, daß sie eher dem Stalle des Augias, als einer fürst-

e) Monatlicher Staatspiegel. Junius 1699. S. 44. ff.  
Schm., N. Gesch, XXIV. B. R

fürstlichen Residenzstadt ähnlich sah. In der That mußte auch zu derselben Reinigung erst ein Herkules herbeigeschafft werden; denn der Morast kam wirklich nicht eher aus der Stadt, als bis ein Befehl der Regierung vom Jahre 1671 jeden Bauer, der zu Markt fuhr, verpflichtete, auf dem leeren Wagen ein Fuder Roth mit sich zurückzuführen. Die Schweinställe waren an den Straßen, zum Theil unter den Fenstern, angelegt; und die Bürger der Stadt waren für dieses nachbarliche Zusammenleben mit den Schweinen in einem so hohen Grad eingenommen, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm sich endlich genöthiget sah, ihnen das Füttern derselben ganz und gar zu verbieten f), um sie nur aus dieser der Gesundheit nachtheiligen Gemeinschaft zu bringen. Gleichwie die Regierungen auch an andern Orten in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes der Polizei allmählig immer klüger wurden, so fieng man in diesem Zeitraume in mehreren Städten auch an, die Gassen des Nachts durch Laternen zu erleuchten. Zu Hamburg bestand diese Anstalt bereits im Jahre 1675. Zu Berlin machte man im Jahre 1679 den Anfang damit, daß aus jedem dritten Hause eine Laterne mit brennendem Licht ausgehängt werden mußte; doch wurde die Anstalt in so weit vervollkommenet, daß man bereits nach dreien Jahren eine

f) Galeotti Geschichte Deutschlands, oder der allgemeinen Weltgeschichte. Th. LIX. S. 255.

ordentlich fortbauende Erleuchtung durch Laternen hatte, welche an Pfählen aufgestekt wurden. Die Stadt Wien folgte diesem Beispiele im Jahre 1687; die Städte Leipzig und Dresden in den Jahren 1702 und 1705. Zu Frankfurt am Mayn kam die Erleuchtung erst im Jahre 1711 allgemein zu Stand g).

Ein wichtiger Schritt zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs aller Art war schon im vorhergehenden Zeitraum durch die Einführung des Postwesens geschehen. Anfänglich war zwar die Post, welche Franz von Laxis um das Jahr 1516 zwischen Brüssel und Wien zuerst anlegte; einer seiner Nachfolger aber Leonhard von Laxis, dahin erweiterte, daß sie aus den Niederlanden über Lüttich und Trier nach Speyer, alsdann durch das Württembergische über Augsburg und Tyrol nach Italien gieng, nur eine niederländische Post. Man sah aber bald ein, wie nützlich und nothwendig eine solche Anstalt in Deutschland wäre, und trug darauf an, daß sie beim Reich erhalten werden möchte. Nachdem der Kaiser Rudolph II sich deswegen mit dem Könige von Spanien, als Besizer der Niederlande, verglichen hatte, ertheilte der Kaiser Mathias im Jahre 1615 dem Freiherrn Lamoral von Laxis die Belehnung über das Generalpostmeisteramt im Reiche, als über ein männliches Reichslehen und Regal, für ihn, und

R 2

des

2) B e f m a n n s Geschichte der Erfindungen. Th. II, S. 81 ff.

desselben männliche Nachkommen; und der Kaiser Ferdinand II dehnte sie im Jahre 1621 auch auf die Edächter des Freiherrn Leonhard von Taxis, und deren männliche Nachkommen aus. Auch der westphälische Friede widmete dem Postwesen im Reiche, als einer wichtigen Polzeissache seine Aufmerksamkeit, und verordnete, daß die unmäßigen Briefstaren, und alle andere ungewöhnliche Beschwärungen und Hindernisse des Handels, gänzlich abgestellt werden sollten h).

Auffallend ist, daß man in Oestreich, Steyermark und Tyrol schon zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, sobald man nämlich zu Wien bemerkt hatte, daß das Postwesen einen hübschen Gewinn abwerfe, besondere Landposten errichtet hat. Im Jahre 1624 ertheilte sogar der Kaiser Ferdinand II dem Freiherrn Johann Christoph von Paar für sich und seine männlichen Nachkommen die Belehnung über das Oberpostmeisteramt in den gesammten östreichischen Erblanden. Da um diese Zeit bereits das Reichspostwesen in Deutschland im Gange, und das Reichspostmeisteramt als ein deutsches Reichslehen anerkannt war; der Freiherr von Paar aber behauptete, dem Kaiser auch außer den Erblanden folgen zu können; so konnte es an Collisionen zwischen diesen zweien Postämtern kaum fehlen. Die Beschwerden gelangten zu der Reichsversammlung, und wurden

h) Instr. P. O. Art. IX. §. 1.

wurden im Jahre 1641 dahin entschieden, „daß das Reichspostregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch vom Kaiser in einige Wege verwilligt, nachgesehen, oder verstattet werden sollte“ i). Dessen ungeachtet fieng noch nach dem westphälischen Frieden Kurbrandenburg an, in seinen Landen einige Territorialposten anzulegen, welchem Beispiele nach und nach Kursachsen, Braunschweig und Hessen folgten; und im Jahre 1690 wurde das kaiserliche Reichspostwesen ausdrücklich nur auf diejenigen Länder eingeschränkt, worin es „bereits vorhanden, und hergebracht sey“ k): Daß durch diese Concurrnz für die einer guten Polizei angemessene Gleichförmigkeit in Ansehung der Güte der Posten, der Posttaxen, der geschwinden Beförderung, und dergleichen, nicht eben so gut gesorgt worden, als für den Beutel der Landesherrn, sieht jedermann von selbst ein.

Nicht nur die Bequemlichkeit, sondern auch eine größere Zuverlässigkeit und Sicherheit im Handel und Wandel, wie auch in allen bürgerlichen Geschäften, und gerichtlichen Verhandlungen, wurde in diesem Zeitraume dadurch befördert, daß endlich in Deutschland im Jahre 1700 der sogenannte Gregorianische Kalender allgemein eingeführt wurde. Die

i) Reichsabschied von J. 1641. S. 93. S. 566.

k) Wü t t e r s historische Entwicklung 2c. Th. II. S. 138.

Katholischen deutschen Staaten hatten ihn bereits im Jahre 1582 unter sich angenommen; die evangelischen hingegen, deren Religionsseifer sich sogar auf die Zeitrechnung erstreckte, hatten geglaubt, ihre Religionsfreiheit zu verletzen, wenn sie eine von dem Pabst herrührende Verbesserung der Zeitrechnung annehmen würden. Da sie den alten Kalender beibehielten, so war die Folge, daß sie in ihrer Zeitrechnung gegen die Katholischen sowohl in Deutschland, als in andern Staaten, wo der Gregorianische Kalender bereits festen Fuß hatte, immer um zehn Tage zurück waren. Wie viel Ungewißheit und Verwirrung dadurch in alle Arten von Geschäften gebracht wurde, läßt sich leicht begreifen. Eben dieser schwankende Zustand, und die großen Nachtheile, die daraus entsprangen, trugen auch allem Ansehen nach mehr, als die zunehmende Toleranz, oder irgend ein anderer Umstand, bei, daß das Corpus der evangelischen Stände zu Regensburg endlich im Septem-  
ber 1699 den einmüthigen Schluß faßte, daß mit dem Jahre 1700 ein neu verbesserter, dem Gregorianischen bis auf die Bestimmung des Osterfestes gleichförmiger, Kalender in allen evangelischen Ländern und Reichsstädten eingeführt werden sollte; welches auch pünktlich befolgt wurde. Das größte Verdienst um diese Anstalt hatte sich unstreitig der jenaische Mathematiker und Professor, Erhard Weigel, erworben, indem er durch seine Berechnungen und  
un

unermüdeten Vorstellungen an die Reichsversammlung die evangelischen Stände endlich zur Annahme des neuen Kalenders bewog.

Nichts war in diesem Zeitraume unter den übrigen Polizeyanstalten nöthiger, als eine Reform des Münzwesens. Die Unordnung, die in demselben eingerissen, war unglaublich groß. Wenn auf einer Seite einige Reichsstände, die selbst Bergwerke hatten, ihre Thaler in Rücksicht auf ihren innern Gehalt genau nach den von Zeit zu Zeit erschienenen Münzordnungen, und zwar nach der vom Jahre 1623 die Mark Silbers zu 13 Gulden 30 Kreuzer, oder nach der Vorschrift vom Jahre 1665 auf 14 Gulden vier und zwanzig Kreuzer ausprägen ließen, so ließen im Gegentheile andere, denen es an eigenen Bergwerken fehlt, diese Münzen einwechseln, und in geringhaltige Scheidemünzen umprägen. Der Herzog Wilhelm zu Weimar ließ vom Jahre 1651 bis zum Jahre 1654 Scheidemünzen prägen, die von so geringem Gehalt waren, daß man 30 Prozent an denselben verlor 1). Die guten groben Münzsorten gingen häufig aus dem Lande, und dafür wurde alles mit schlechten Scheidemünzen überschwemmt, die, obwohl man sie oft genug verrufte, und außer Cours zu setzen bemüht war, doch nicht verdrängt werden konnten. Da besonders die Länder derjenigen Fürsten in den beiden sächsischen Kreisen, welche eigene Bergwerke

1) Galletti am angef. Orte. S. 392.

werke hatten, unter diesem schädlichen Münzwucher litten; so vereinigten sich endlich die Häuser Sachsen, Braunschweig und Brandenburg im Jahre 1667 in einer Versammlung im Kloster Zinna bei Magdeburg über einen Münzfuß, nach welchem sie künftig die Mark Silbers zu 15 Gulden 45 Kreuzer ausmünzen wollten.

Dieses hieß nun freilich gewissermaßen nichts anders, als den schlechten allgemein umlaufenden Münzsorten andere nicht viel bessere entgegen setzen; denn der neue Münzfuß war offenbar geringer, als er nach der alten, im Reiche gangbaren, Münzordnung seyn sollte; indem vermöge desselben der Thaler von 96 auf 105 Kreuzer stieg. Diese Neuerung fand daher hier und da großen Widerspruch. In den drei correspondirenden Kreisen wurden die kursächsischen, und kurbrandenburgischen Münzsorten geradezu verrufen. Selbst im obersächsischen Kreise hatte die neue Anstalt an mehreren Ständen heftige Gegner. In Holland mußten die Kaufleute an den Zweidrittel- und Eindrittelstücken des Thalers, wenigst 14 Prozent verlieren, und man hatte Grund, zu befürchten, daß sie in kurzer Zeit wohl gar nicht mehr als Wechselgeld angenommen werden dürften. Das Uebel konnte auch um so weniger aus dem Grunde gehoben werden, da das Aufwecheln der guten Thaler noch immer fortgesetzt wurde. Es gab Stände, welche außer den ordentlichen Münzstätten  
noch

noch besondere Pracht, und Hefenmünzen anlegten, worin man die guten Münzsorten einschmolz, und geringhaltige dafür ausprägte; wodurch natürlich die Menge des schlechten Geldes immer mehr anwuchs. Einige bedienten sich sogar älterer Stempel von andern Münzstätten, und zwar von Jahren, da in denselben gute Münzen geprägt worden, um unter dieser falschen Firma ihre schlechten für gute Münzen ins Publikum zu bringen. Zu Weimar war das Münzmeisteramt an einen Buchbinder verpachtet, und es kamen aus dieser Münzstätte Gulden zum Vorscheine, bei welchen die feine Mark Silbers zu 11 Thaler 16 Groschen war ausgebracht worden. Zu Gotha kamen bei dem Gulden 11 Thaler 13 Groschen und 7 Pfennige auf die Mark, und bei Dreispenningsstücken 14 Thaler 19 Groschen. Zu Anhalt, Quedlinburg, Schwarzburg, und in den Ländern mehr anderer Reichsstände wurde die Mark wohl gar zu mehr, als 12 Thalern ausgebracht, so, daß sie an jeder Mark mehr, als 1 und einen halben Thaler gewannen m). Die Folge von allem diesem war, daß auch das rohe Silber zu einem ungewöhnlich hohen Preise stieg.

Der große Nachtheil, der aus dieser Unordnung im Handel und Wandel entstand, veranlaßte endlich eine Zusammenkunft der Gesandten der kurfürstlichen und der fürstlichen Häuser Sachsen, Brandenburg und

m) Galeeti am angef. Orte. S. 396 f.

Braunschweig zu Leipzig, wo man sich im Jahre 1690 über einen neuen Münzfuß verglich. Nach demselben sollte die Mark Silbers zu 12 Thalern, oder 18 Gulden ausgemünzt werden, und 14 und vier achtzehntel Loth, feinen Silbers, und nur 1 und vierzehn achtzehntel Loth Zusatzes enthalten. Von der Stadt, wo dieser Münzfuß entworfen wurde, erhielt er den Namen des Leipziger Münzfußes, und von dem innern Gehalt der nach diesem Fuß geprägten Münzen den Namen des Achtzehnguldenfußes. Zu Torgau wurde nach wenigen Wochen endlich auch die Ausbringung der Kleinern und der Scheidemünze bestimmt. Man beschloß, daß die feine Mark in Zweigroschenstücken zu 12 Thalern 9 Groschen, in einfachen Groschenstücken und in den Mariengroschen zu 12 Thalern 12 Groschen, in den Kleinern Scheidemünzen aber zu 13 Thalern ausgebracht werden sollte.

Obwohl mehrere Reichsstände sich auch diesem neuen Leipziger Fuß widersezten, weil nach demselben die Mark Silbers ihrer Meinung nach nicht hoch genug ausgemünzt wurde, so sahen einige doch bald ein, daß es bei dem hohen Preise des Silbers nicht wohl angehe, sie höher auszubringen. Nach und nach gewann der Leipziger Fuß immer mehrere Freunde, besonders in den beiden sächsischen Kreisen, Im größten Theile von Oberdeutschland aber blieben die Münzen noch immer viel geringer an Gehalt,

ins

indem dort die Mark Silbers zu 24 Gulden ausgebracht wurde. Stark genug fühlte beinahe jedermann die Nothwendigkeit einer allgemeinen Vereinigung in Hinsicht auf das Münzwesen. Dessen ungeachtet verfloß beinahe dieser ganze Zeitraum mit Verathschlagungen, neuen Entwürfen, und Streitigkeiten darüber, theils auf besondern Münzprobationstagen, theils auf dem Reichstage selbst. Erst im September 1738 kam ein Reichsgutachten zu Stand, nach welchem der Leipziger Münzfuß in Ansehung der Goldmünze und groben Silbersorten auch als Reichsmünzfuß angenommen wurde. Wegen der geringern Silbersorten konnte man sich noch nicht vereinigen, und selbst in Ansehung der größern Sorten gieng das Gutachten in einem großen Theile des südlichen Deutschlands nicht in Erfüllung, indem man in Bayern, Schwaben und in einigen Ländern den Vierundzwanzigguldenfuß beibehielt.

Was die Reichskriegsverfassung, und das mit ihr verbundene Reichssteuerwesen betrifft, so blieb es mit denselben in der Hauptsache bei dem, was die Reichsmatrikel vom Jahre 1521 festgesetzt hatte, bis auf einige Veränderungen. Vermöge derselben war jeder Reichsstand angewiesen, wie viel Mannschaft er zu einem vom Reiche beschlossenen Kriege stellen sollte, damit eine Reichsarmee von 40,000 Mann zusammengebracht werde. Diese Zahl war als das Stimplum derselben festgesetzt, und es wurden dar-

unt.

unter 28,000 Mann zu Fuß, und 12,000 zu Pferd verstanden. Fand man nöthig, eine Armee von 80, oder 120,000 Mann auszurüsten zu lassen, so wurden die Contingente, die jeder nach der gedachten Matrifel zu stellen hatte, zwei- oder dreifach erhöht.

Ein Hauptgebrechen, das in dieser Verfassung lag, bestand darin, daß die Zahl der Truppen, die jeder Reichesstand stellen sollte, nicht genau nach eines jeden Vermögen vertheilt war. Daher beständige Klagen, und zum Theil bewilligte Ansuchen um eine Moderation. Da überdieß der Wohlstand einiger Stände sich seit dem ersten Entwurfe der Matrifel ansehnlich vergrößert, bei andern aber sehr vermindert hatte, so paßte sie bereits nicht mehr auf diese Zeit. Einige dieser Stände erhielten wirklich einen Nachlaß, andere aber nicht, woraus eine dem Hauptzweck eben nicht beförderliche Ungleichheit entstand. Ueberhaupt aber war es in einer solchen Lage allemal schwer, die Reichsarmee vollständig zusammen zu bringen.

Noch weit weniger zweckmäßig, und im Kriege in Hinsicht auf die Operationen wirklich nachtheilig war, daß die Stände ihre Contingente, der Matrifel zu Folge, nach der Ordnung, in welcher sie auf einander folgten, in das Feld stellten, und daß die Armee auch in eben dieser Ordnung aus denselben zusammengesetzt wurde. Daraus folgte natürlich, daß bei einem und demselben Regiment oder Bataillon,  
das

das aus den Reichstruppen formirt wurde, ja wohl auch bei einer und derselben Compagnie Soldaten zusammentrafen, die nicht nur in Ansehung der Moutar, sondern auch der Ausrüstung, des Exercitiums, und selbst der Sprache sehr verschieden waren, wodurch die Unternehmungen im Felde sehr erschwert wurden. Wenn ein Corporal, den irgend ein Reichsstand in Thüringen nebst einigen Gemeinden gestellt hatte, dreißig Mann in seinem Thüringischen District commandirte, so war der Fall möglich, daß zwölf oder fünfzehn Mann Schwaben, oder Salzburger, die sich bei dieser Abtheilung befanden, sein Commando gar nicht verstanden. Man sah endlich das Nachtheilige dieser Verfassung im Jahre 1681 selbst ein, und traf hierin eine völlige Aenderung. Die Mannschaft, welche jeder Reichsstand zu stellen hatte, wurde seit dieser Zeit nicht mehr nach dem Range eines jeden, sondern nach der Lage ihrer Länder abgetheilt. Da ohnehin die Kreisverfassung im Reiche bestand, so war dieses leicht zu bewerkstelligen. Man bestimmte die Zahl der Mannschaft, die jeder Kreis stellen sollte, und überließ es diesem selbst, das ganze Kreiscontingent auf seine Mitglieder zu vertheilen.

Ein besseres Verhältniß in Hinsicht auf den Matricularanschlag der verschiedenen Stände wurde aber doch auch dadurch nicht hergestellt, indem man auch diesmal die alte Matricul zum Grunde legte. Doch

her wurden die alten Klagen einiger Reichsstände über Unvermögenheit fortgesetzt. Dieß mag wohl auch unter andern eine Ursache gewesen seyn, daß die Reichsarmee gemeiniglich so spät zusammen kam, und so selten vollzählig im Feld erschien. Wenn selbst einer der vermöglichern Kreise, wie der Baiersche, über eine allzugroße Forderung sich bechwerte, und anstatt des Trimplums zu 6882 Mann theils Fußvolk, theils Reiterei nur 3473 Mann überhaupt ohne Cavalerie stellen wollte, so ist es solchen Kreisen, die durch die bisherigen Kriege viel gelitten hatten, oder wovon einige Mitglieder auf andere Art tief herabgekommen waren, noch weniger übel zu nehmen, daß sie sich diese Last so viel, als sie konnten, zu verringern suchten.

Ueberhaupt war es ein auffallendes Gebrechen der deutschen Reichskriegsverfassung, daß alles, was außer der Stellung der bereits bestimmten Contingente zur Vertheidigung des Reiches noch erforderlich war, von der Einwilligung des größern Theils der Reichsstände abhing, wodurch dann, weil die Gesinnungen mehrerer Menschen selten leicht zu vereinigen sind, alles in die Länge gezogen ward. Man gieng zuweilen auf dem Reichstage über irgend einen Gegenstand dieser Art Jahre lang zu Werk, ohne an das vorgestekte Ziel zu gelangen. Die beste Zeit und Gelegenheit gieng manchmal darüber verloren; die wichtigsten Posten waren zuweilen selbst  
zur

zur Zeit der dringendsten Gefahr noch nicht besetzt, die Werke der Reichesfestungen noch nicht ausgebessert, letztere mit Geschütz, Munition und Proviant noch nicht hinlänglich versehen, weil man auf dem Reichstage noch zu keinem ernstlichen Schluß hatte kommen können. Im Jahre 1733, da der französische Krieg wegen der polnischen Königswahl auszubrechen begann, war man eben noch mit Berathschlagungen über die Art, auf welche die Reichesfestungen mit hinlänglichen Garnisonen zu versehen, und in guten Vertheidigungsstand zu setzen seyen, beschäftigt, als zu Regensburg zum größten Erstaunen die Nachricht einlief daß die Franzosen die Reichesfestung Kehl wirklich schon weggenommen hätten n). Die Ausländer sahen dieses, lachten darüber, und zogen die größten Vortheile davon. „Es ist dieses das eigene Schicksal dieses großen, sonst so fürchterlichen Staatskörpers, sagte ein Franzose, daß er in Ansehung seiner dringendsten Bedürfnisse durch die Verschiedenheit der Interessen und Absichten seiner Glieder stets entzweit und zerrissen ist; indem diese oft zur Unzeit, im Vertrauen auf ihre Unabhängigkeit und besondere Freiheit, Schwierigkeiten machen, ihre Contingente zu stellen, und auf diese Art die Beförderung des öffentlichen Wohls und Vortheiles hindern. Ich sage nichts von den Aufträgen, welche diese

Trup

n) Fabers Europäische Staatskanzlei. Th. LXI. Cap. XX. und Th. LXII. Cap. XV.

Truppen, besonders jene der Kreise zuweilen von ihren Herrn erhalten, sich nicht trennen zu lassen, oder nicht über diesen oder jenen bestimmten Bezirk vorzurücken, so nöthig, oder vortheilhaft es auch seyn möchte, anders zu handeln. Ein solches Betragen verspätet, oder verzögert oft die Maaßregeln der Feldherren zum großen Nachtheile der gemeinsamen Sache“ o).

Daß bei Bestellung der Reichsgeneralität auf die Religionsgleichheit Rücksicht genommen werden mußte, und sogar darauf angetragen wurde, daß beide Reichs-Generalfeldmarschälle gleiche Gewalt haben sollten, haben wir bereits gehört. Indessen erfuhr doch das Reichskriegswesen ungeachtet dieser Mängel seit dem dreißigjährigen Kriege manche Verbesserung. Die Ausländer, besonders die Schweden und die Franzosen, waren hierin die Lehrmeister der Deutschen geworden. Die deutschen Truppen bekamen allmählig bessere Gewehre, und ein besseres Exercitium. Die Pike, womit zuvor die Hälfte der Bataillons bewaffnet gewesen, um auf die Cavalerie mit denselben loszugehen, und die beschwerlichen Musketen wurden abgeschafft; an deren Stelle erhielt die Infanterie Flinten. Ein nürnbergischer Künstler Hautsch hatte eine Art von Handgranaten erfunden p). Den Gebrauch der Bajonette lernte man

von

o) Histoire du Congrès de la Prix d'Utrecht. p. 166.

p) Kinl's Leben des Kaisers Leopold, Th. I. S. 80. f.

von den Franzosen. Man gab den Regimentern bereits Feldstücke mit, und bediente sich überhaupt der Kanonen weit häufiger als zuvor; wie man auch in der Artillerie überhaupt, und in der Befestigungskunst weiter vorgerückt war. Zwei neue Gattungen von Soldaten, welche bei den Armeen eingeführt wurden, waren die Grenadiers und die Husaren. Ohne Zweifel trug auch der Umstand zur Verbesserung des Reichskriegswesens viel bei, daß der Kaiser, und die mächtigern Reichsstände in diesem Zeitraume bereits anfiengen, stehende Armeen zu unterhalten, wozu das Beispiel des Königs von Frankreich, und die Unsicherheit, in welcher Deutschland schwebte, vielleicht auch noch mehr, als alles dieses, die gegenseitige Eifersucht der Höfe die Veranlassung gegeben hatten. Dadurch konnte nicht nur die Reichsarmee, wenigstens der größte Theil derselben, leichter und geschwinder zusammengebracht, sondern auch die Taktik mehr verbessert werden. Friedrich Wilhelm, König von Preußen, theilte zuerst die Bataillons in Divisionen, und Platoon ab. Man stellte in das Treffen nicht mehr so viele Glieder hinter einander. Der Fürst Leopold von Anhalt stellte die Bataillons zuerst drei Mann hoch. Wie sehr das Kriegswesen Deutschlands in diesem Zeitraume verbessert worden, bewiesen die mit den Türken geführten Kriege. Wenn die Deutschen ehe-

mals fast alle Schlachten gegen sie verlohren hatten, so gewannen sie seit dieser Zeit beinahe alle.

Nach der Kriegsverfassung richtete sich auch das Reichssteuerverwesen. Die Reichsmatrikel diente auch in Ansehung dieses Punktes zum Normal. Gleich wie der Mann zu Fuß in derselben an Geld zu vier Gulden, der zu Pferd aber zu 12 Gulden angeschlagen war, so mußte, wann zur Führung eines Krieges, oder zu andern Bedürfnissen eine Reichsteuer, oder ein Römmermonat bewilliget wurde, jeder Stand so vielmehr 4 und 12 Gulden entrichten, als er Soldaten zu Fuß und zu Pferd zu stellen hatte. Daß dergleichen Beiträge an Geld besonders in Kriegszeiten auch nebst den Beiträgen an Mannschaft nöthig waren, ist ohnehin aus der schon zu dieser Zeit bestehenden Kriegsverfassung leicht zu erklären. Die tapferste Armee war gewissermaassen unbrauchbar, wenn es ihr an Magazinen aller Art, an Munition, an Schanzzeug fehlte, wenn die Festungswerke nicht in gutem Stand erhalten, hier und da nicht neue Schanzen und Redouten aufgeworfen wurden, und dergleichen mehr.

Im Jahre 1743 geschah es auf dem Reichstage zu Nürnberg, da das Reich dem Kaiser zum Türkenkriege zwei Römmermonate bewilligte, daß man den Reichsständen die Macht ertheilte, ihre Unter-

tha

thänen deswegen mit einer Steuer zu belegen 9).  
Zuvor hatten sie die Reichsteuern jederzeit aus ih-  
ren Kammergütern bezahlen müssen; dießmal aber  
die Unmöglichkeit vorgestellt, solche Ausgaben fern-  
ners aus denselben zu bestreiten. In dem Augsbu-  
rgischen Reichsabschied vom Jahre 1548 hieß es (chonz  
„daß jede Obrigkeit ihre Unterthanen belegen könne,  
wie Herkommen und Recht sey r).“ Das  
bei blieb es auch seit dieser Zeit.

9) Reichsabschied zu Nürnberg vom Jahr  
1543. S. 24. S. 487.

r) Reichsabschied zu Augsburg vom Jahr  
1548. S. 102. S. 545.

### Viertes Kapitel.

Geänderte Verhältnisse der deutschen Reichsstände theils gegen das deutsche Reich, theils gegen ihre Unterthanen. Streitigkeiten über das Ceremoniel. Einführung eines großen Hofstaats. Stehende Heere. Erhöhung und Vermehrung der Abgaben. Schicksale der Landstände und Städte.

Nichts fällt heller in die Augen, als die große Veränderung, die in den Verhältnissen der deutschen Reichsstände theils gegen das deutsche Reich, theils auch gegen ihre Unterthanen vorgieng, seitdem ihnen durch den westphälischen Frieden ihr entscheidender Antheil an der Regierung des deutschen Reiches, und die vollkommene Hoheit in ihren Ländern mit allen derselben anklebenden Rechten für immer zugesichert und bestätigt worden. Mehrmalen ließen sie den Kaiser in den dringendsten Fällen, und nicht selten sogar zu ihrem eigenen Schaden, fühlen, daß es auf ihre Einwilligung ankomme, ob ein Antrag desselben in Erfüllung kommen sollte, oder nicht. Viele Reichskriege mit den Franzosen würden wahrscheinlich weit glücklicher geführt worden seyn, wenn

nicht

nicht von einzelnen Reichsständen so viele Schwierigkeiten gemacht worden wären, gemeinsamen Maßregeln beizutreten. Daß zum Theile von diesem Umstande die Langsamkeit in Verhandlung der Reichsgeschäfte, dieses Hauptgebrechen der deutschen Staatsverfassung, herkomme, leuchtet hell genug in die Augen.

Da der westphälische Friede den deutschen Reichsständen das Recht, Gesandte an andere Höfe zu schicken, Bündnisse einzugehen, Krieg zu führen, und Frieden zu schließen, eingeräumt hatte, so war die natürliche Folge, daß nun fast jeder glaubte, nicht viel geringer zu seyn, als ein König Ludwig XIV. von Frankreich <sup>2</sup>). Waren die Stände schon zuvor in ihren Meinungen, Interessen und Absichten getheilt, so konnten sie nach Erhaltung einer solchen Macht ihrem Willen, oder ihrer Leidenschaft in diesem Punkt noch freieren Lauf lassen; besonders da jetzt das Recht der Erstgeburt in den Fürstenhäusern allgemein galt, und einige sich eben dadurch ansehnlich vergrößerten. Um so schwerer mußte es aber werden, so viele Stände von so verschiedener Denkungsart, so verschiedenen Wünschen und Entwürfen in einer öffentlichen Angelegenheit zu einem gemeinsamen Schluß zu vereinigen.

Das Schlimmste war, daß nun eine starke gegenseitige Eifersucht, und ein mächtiges Streben, es an

2) Antimachiavel chap. 10.

an Titeln und Rang einander zuvorzuthun, unter ihnen erwachte, wodurch der Gang der Reichsgeschäfte gleichfalls nicht wenig aufgehalten wurde. Die Kurfürsten hatten es bereits auf dem Friedenscongreß zu Münster aus Eifersucht auf die Republik Venedig dahin gebracht, daß man ihren Gesandten den Titel Excellenz geben mußte. Seit dieser Zeit wußten sie sich in dem Vorzuge zu behaupten, den Königen gleich gehalten zu werden, und Botschafter, oder Gesandte vom ersten Range zu schicken; sie sicherten sich denselben sogar in den folgenden Wahlcapitulationen. Bald gieng man im Ceremoniel noch weiter. Wann der kaiserliche Principalcommissär große Tafel, oder Gesellschaft gab, so sollten die kurfürstlichen Gesandten auf Stühle von rother, die fürstlichen hingegen nur auf Stühle von grüner Farbe gesetzt werden; jene sollten durch Edelknaben mit goldenen Messern und Gabeln, diese hingegen nur durch Livreebediente, und mit Silber bedient werden. Den kurfürstlichen Gesandten setzte man den Stuhl auf den Teppich, worauf der Principalcommissär unter dem Baldachine saß, den fürstlichen hingegen nur auf den bloßen Boden des Zimmers. Dadurch fanden sich aber die fürstlichen Gesandten, die dieses für eine Herabsetzung hielten, so sehr gekränkt, daß sie nicht ruhen, bis man endlich den Streit dahin vermittelte, daß die für diese bestimmten Stühle wenigst noch auf die Franzen des Teppichs gesetzt werden

den

den sollten 1). Daß den Reichsständen seit dieser Zeit die Behauptung ihres Ranges, und die pünktliche Beobachtung des Ceremoniels näher am Herzen lag, als manche wichtige Angelegenheit des Reiches, bestätigte sich leider nicht nur in der mit den französischen Gesandten wegen der Reunionen gehaltenen Conferenz zu Frankfurt, sondern auch bei mancher andern Gelegenheit; und daß dadurch gegenseitige Kälte, persönliche Abneigung, und Zwietracht unter den Reichsständen beobachtet wurden, ist eben so gewiß. Es kam zuletzt so weit, daß die Gesandten der altfürstlichen Häuser allen feierlichen Umgang mit den kurfürstlichen abbrachen, und anfiengen, das unter diesen gewöhnliche Ceremoniel auch unter sich zu beobachten.

Die hohe Idee von Größe und Wichtigkeit, die seit dem westphälischen Frieden sich unter den Reichsständen erst recht festsetzte, hatte, wie sich leicht begreifen läßt, auch in den Zustand ihrer Länder einen starken Einfluß. Das erste war, daß nun die Kurfürsten sich auch in Ansehung eines großen Hofstaats den sie einführten, den Königen gleich setzten. Hatten sie sich zuvor etwa mit einem Hofmarschall, einigen Kammerjunkern und Edelknaben begnügt; so führten sie jetzt neben dem erstern noch ordentliche Kammerherren, Oberkämmerer, Oberstallmeister, Ober-

1) Bütters historische Entwickelung 2c. Th. II. S. 288. f. und 267.

Oberkuchmeister, Oberhofmeister, und dergleichen ein, die alle mit großen Befoldungen versehen wurden, damit sie den Hof in einen recht großen Glanz versetzen konnten. Jeder dieser Herrn wurde der Vorfteher eines besondern sogenannten Hofstabamts, und hatte einen Schwarm von Dienern unter sich. Natürlich wollten die den Kurfürsten stets nachzueifern den Fürsten hierin auch nicht zurückbleiben. Noch im Jahre 1700 faßten die korrespondirenden alten Fürsten den Schluß, daß sie sich wie in Titeln, so auch in den Chargen den Kurfürsten gleichhalten, und insbesondere auch die Chargen der Kammerherrn einführen wollten, „zumalen, da es keine weitere Speßen, oder Unkosten verursache, sondern anstatt des Kammerjurkers der Titel Kammerherr gegeben werden könne u).“

Man ließ es aber dabei nicht bewenden. Auch die übrigen hohen und niedern Hofbedienten mit den Obersthofämtern erschienen bald an ihren Höfen, und saugten manches Land beinahe aus. Schon der Kaiser Ferdinand II. unterhielt 78 Personen, die bei der Hofmusik angestellt waren. Sein Jagdpersonale bestand im ganzen Lande aus 150 Jägern v). Die Hofmusik des Herzogs Friedrich von Württemberg bestand aus 60 Personen. Noch im Jahre 1700 ließ

u) Mosers Staatsrecht, Th. XXXV. S. 484.

v) Status particularis regiminis Ferdinandi II. p. 127. und 44.

ließ der nachgebohrne Herr eines großen deutschen Fürstenhauses für 3 Groschen seinen Stiefel flicken. Von 17,957 Reichthalern, 15 Groschen, 4 Pfennigen die er in demselben Jahr einnahm, gab er nur 10,271 Reichthalern, 22 Groschen, 6 Pfennige aus x). Wie selten waren aber solche Beispiele geworden! Als der Erbprinz von Braunschweig im Jahre 1690 nach Brabant ins Feld zog, nahm er nebst 152 Pferden, und dem dazu nöthigen Personale, 9 Personen zu seiner Bedienung, und 13 Personen, welche seine Tafel zu besorgen hatten, mit sich. Unter diesen befand sich sogar ein Kapauenslopfer, dessen Amtspflicht war, die Kapauen fett zu füttern y). Von dieser Aufführung des Erbprinzen mag man allenfalls einen Schluß machen, welchen Aufwand die regierenden Herrn machten. Die große Zahl der hohen und niedern Hofbedienten, die Musik, der Hofstall, die Gärtnerei, die Jagden, die übrigen Hoflustbarkeiten und die Reisen verschlangen gemeiniglich ungeheure Summen. Wegen der Feuerwerker klagte schon im Jahre 1620 ein Schriftsteller, daß durch sie so ungemein viel Geld im Rauch aufgehe z). Un

x) Register der Einnahme und Ausgabe. in Schötzers Briefwechsel. Th. X. Heft 55. S. 15. ff.

y) Meiners und Spitzlers Götting. historis. Magazin. B. III. S. 384.

z) Ein kurzes Bedenken, welcher Mäßen ein Stand des Reichs, so mit großen Ausgaben beladen, sich derselben erledigen, auch seine Gefälle und Einkommen vergrößern möge. Gedruckt im Jahr M. DC. XX.

seine Geliebte in den Reichsgrafenstand zu befördern, ließ der Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg sich 20,220 fl. kosten, wovon nicht volle 9000 für die eigentlichen Laren; der ganze Rest auf Geschenke für den Kollisten, „vor seine Müh in Betreibung,“ für den „Sollicitator, so alle Sachen hat helfen treiben,“ für den „Stallmeister des Herrn Reichs-Vicere-Canzlers, welcher unterschiedliche Anmahnung gethan,“ und für hundert andere verwendet wurden z); und diese Summe war wohl noch geringe gegen das, was die Geliebte selbst außerdem gekostet haben mochte, oder gegen das, was andere Fürsten auf diese, oder jene Art verschleuderten.

Dazu kamen noch die stehenden Heere, welche die Reichsstände unterhielten, und worin, wenigst unter den mächtigern, einer den andern zu übertreffen suchte. In Brandenburg, wo man zur Zeit des Kurfürsten Georg Wilhelm nur 12 Compagnien gehabt hatte, welche zur Besetzung der Städte, und Festungen Berlin, Spandau, Cüstrin und Colberg hinreichten, war das stehende Heer bis zum Jahre 1688 bereits auf 28,500 Mann gestiegen aa). Kurhbraunschweig brachte es in diesem Zeitraume nach und nach auf 22 Regimenter Fußvolkes, und 13 Regimen-

z) S. die Rechnung in Mosers patriotischem Archiv. B. IX. S. 484. ff.

aa) Stammliste der preussischen Armee, S. 1. 592 116. f.

gimenten Kavallerie \*). In Sachsen hatte man schon im Jahre 1613 angefangen, eine beständige Miliz einzuführen. Nach dem westphälischen Frieden wurde zwar ein großer Theil der Truppen wieder abgedankt; allein im Jahre 1676 bestand das kursächsische Heer schon wieder aus 12,659 Mann. In der Folge stieg es auf 16,000, und allmählig noch höher (bb). Der Kurfürst von Bayern unterhielt gleichfalls immer eine Armee von 10 — 12,000 Mann. Und gleichwie die kleinern Fürsten den Kurfürsten in allen Stücken nacheiferten, so geschah es auch in Ansehung der beständigen Soldmiliz. Die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, von Gotha, von Sachsen Ernestinischer Linie, der Landgraf von Hessen-Cassel, der Fürst-Bischof von Münster, und mehr andere Fürsten geistlichen und weltlichen Standes hielten stets eine beträchtliche Zahl Truppen auf den Beinen.

Offenbar wurde bei der Vermehrung des Militärs nicht immer das Bedürfniß zu Rath gezogen, sondern öfters war nur die Nachseiferungssucht, oder die besondere Lieblingsneigung des Fürsten ihr Grund; eine Liebhaberei, welche manchem Lande hoch genug zu stehen kam. Daß der Herzog Leopold von Me-

len

\*) K. v. W. kurzgefaßte Gesch. der Einricht. sämtl. churbraunschweigischen Truppen. Zelle. 1769.

bb) Leonhardi sächsische Erdbeschreibung. Th. I. S. 255. ff.

lenburg, Schwerin es in diesem Stücke dem Könige Karl XII. von Schweden gleich thun wollte, haben wir bereits gehört.

Alles dieses machte eine Erhöhung und Vermehrung der Abgaben nöthig. Im jüngsten Reichsabschied wurde den Ständen bereits die Macht ertheilt, in Ansehung dessen, was sie zur Unterhaltung des Kammergerichts beizutragen hätten, ihre Landstände, Bürger, und Unterthanen zur Beihülfe zu ziehen. „Zur Besetzung und Unterhaltung der einem, oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen sollten gleichfalls eines jeden Kurfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beitrage gemeinsamlich an Hand zu gehen (schuldig seyn cc).“ Durch die kaiserliche Ratification eines Reichsgutachtens kam im Jahre 1670 auch ein Reichschluß zu Stand, vermöge dessen die Reichsstände die Freiheit haben sollten, die nöthigen Legationskosten zum Reichstage, wie auch zu Deputationstagen und Kreisversammlungen von ihren Unterthanen zu erheben dd).

Allein hierbei ließ man es nicht beruhen. Die Reichsstände wollten das Besteuerungsrecht ihrer Unterthanen, zur Erhaltung und Besetzung der Festung

cc) Reichsabschied von 1654. S. 180.

dd) Pachners von Eggenstorf Sammlung der Reichschlüsse. Th. I. S. 451.

stungen und zur Verpflegung ihrer Truppen unbedingt ausüben, und dasselbe nicht bloß auf Anstalten zur nöthigen Landesverteidigung eingeschränkt wissen. Diesem Antrage versagte aber der Kaiser die Genehmigung, und erklärte, daß er sich bemüßiget sehen würde, einem jedem bei den, wozu er berechtiget, und wie es bisher hergebracht sey, zu lassen ee). Allein dessen ungeachtet blieb es nicht bei den zur Landesdefension nöthigen Steuern, und bei solchen, die in manchem Lande schon zuvor hergebracht waren, zum Beispiele bei den Fräuleinsteuer zur Ausstattung der Prinzessinnen, wobei der Kaiser die Reichsstände zu schützen in demselben Commissionsdecret versprach; die Abgaben vervielfältigten sich unter verschiedenen Namen und Titeln. Im Brandenburgischen erhielten die Städte zuerst im Jahre 1667 eine sbermliche Consumtions- und Accisordnung. Im Braunschweigischen wurde eine ähnliche Abgabe von Lebensmitteln im Jahre 1686 unter dem Namen des Licentis eingeführt. Kursachsen und Kurbrandenburg führten zuerst den Gebrauch des Stempelpapiers ein; und letzters ließ sich bald auch eine Recrutensteuer, eine Chargensteuer, und dergleichen bezahlen ff). Kaum trat in einem Lande irgend ein außerordentlicher Fall von Bedeutung ein, in welchem nicht eine

ee) Pachner's von Eggenstorf Sammlung der Reichschlüsse. Th. I. S. 451.

ff) Buchholz's Geschichte v. Brandenburg, Th. IV. S. 164 f. Spirtler's Geschichte von Hannover, Th. II. S. 375. Bekmann's Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Th. II. S. 310.

neue Abgabe gefordert wurde. Die Unterthanen eines regierenden Reichsgrafen mußten sogar durch mehrere Jahre eine Weinbruchsteuer bezahlen, obwohl der Weinbruch, den der Graf erlitten hatte, höchst wahrscheinlich schon längst geheilt war gg).

Daß hierüber mannichfaltige Collisionen zwischen den Landesherrn, und den Landständen erfolgten, ist leicht zu begreifen; aber auch eben so leicht, daß die Regenten in manchem Lande so eifrig bemüht waren, wo nicht alle Landständische Macht ganzlich aufzuheben, doch wenigstens die landständische Macht so viel, als möglich, einzuschränken. Ein solches Streben liegt schon in der Natur der Sache. Wer immer sich auf den Posten eines Regenten, eines Vorgesetzten, einer Obrigkeit versetzt sieht, suchet in dieser Eigenschaft so uneingeschränkt zu handeln, als er kann. So wenig sich ein Hausvater in Führung der Wirthschaft, und in der Leitung der übrigen Familienangelegenheiten von seinen Untergebenen die Hände will binden lassen, so wenig glauben die Fürsten in Ansehung ihrer Regierung etwas nachgeben zu dürfen. Vorstellungen, wie die Stände zu Lüneburg ihrem Herzoge Georg Wilhelm thaten, um ihn von einer neuen Reise nach Italien abzuhalten, waren allemal schwer zu verdauen \*).

Daß

gg) Pitters histor. Entwicklung, Th. II. S. 276.

\*) In Büschings Magazin für die neuere Historie etc. Th. XIII. S. 541. ff.

Das Auffallendste ist, daß es die Landstände selbst waren, die ihnen die Mittel zu ihrer eigenen Herabwürdigung herbeischaffen mußten. Eben das zahlreiche Militär, welches die Fürsten hielten, war es, durch dessen Hülfe sie sich ihrer Landstände entweder ganz und gar entledigten, oder dieselben wenigstens immer mehr von sich abhängig machten; und eben dieses Militär war es auch, zu dessen Unterhaltung jene die erhöhten, und vervielfältigten Steuern bewilligen mußten.

Noch schlimmer gieng es den deutschen Städten, welche gleichfalls landständische Rechte genossen. Wenn der Adel, die Ritterschaft und die Prälaten nur die Landesherren allein zu Gegnern hatten, so traten gegen diese gemeintlich zwei zu gleicher Zeit auf. Neben den Landesherren waren sogar noch ihre übrigen Mitstände bei jeder Gelegenheit bemüht, sie so kurz, als möglich, zu halten. Dieß gieng auch um so leichter an, da die Städte immer nur durch einige Deputirte an den landschaftlichen Verhandlungen Theil hatten; von der zahlreichen Ritterschaft hingegen, und dem Prälatenstande auf den Landtagen jedes einzelne Mitglied für sich selbst sprechen konnte. Gegen zehn Städte befanden sich in manchem Lande hundert, und noch mehr Prälaten- und Rittergüter, deren Besitzer durch ihre einzelnen Stimmen in den gemeinschaftlichen Verathschlagungen leicht das Uebergewicht über jene behaupten konnten.

Einige Städte hatten in diesem Zeitraume das Unglück, daß ihnen unmittelbar von den Landesherrn selbst vieles von ihren Freiheiten entzogen wurde. So verlor die Stadt Münster nach einer heftigen Streitigkeit mit dem Bischöfe Bernhard von Galen im Jahre 1661 das Besatzungsrecht, worauf sie bisher Anspruch gemacht hatte, nebst dem Rechte, die Thore, und Schlüssel der Stadt selbst zu verwahren; und mußte geschehen lassen, daß der Bischof, um sie leichter im Gehorsame zu erhalten, eine Citadelle darin erbaute. Nicht besser gieng es der Stadt Erfurt, die bisher unter sächsischem Schutze gestanden hatte, und welche der Kurfürst von Maynz vollkommen sich zu unterwerfen bestrebt. Sie wurde, weil sie sich weigerte, dem Kurfürsten die vollkommene Herrschaft über sich zuzugestehen, wie die Stadt Münster, in die Acht erklärt, und endlich im Jahre 1664 durch die Gewalt der Waffen gezwungen, sich nach dem Willen des Kurfürsten zu bequemen, wozu Sachsen selbst einen großen Vorschub gab, indem es sich seiner Schutgerechtigkeit über diese Stadt begab. Im Jahre 1666 traf das Loos die Stadt Magdeburg, welche auf eine Befreiung von der landesherrlichen Gewalt des damaligen Administrators vermög alter Privilegien Anspruch machte; zuletzt aber nicht nur ihm, sondern auch schon zum voraus dem Hause Brandenburg die Erbhuldigung leisten mußte. Die Stadt Braunschweig, welche bisher in einer Art von Unabhän-

hängo

hängigkeit sich erhalten hatte, wurde im Jahre 1671 gleichfalls genöthiget, eine herzogliche Besatzung einzunehmen, und dem Herzoge von Wolfenbüttel zu huldigen.

Ueberhaupt scheint das hier und da ziemlich sichtbare Bestreben der Fürsten, frei, und ungebunden zu herrschen, durch die Anordnung des westphälischen Friedens, der ihnen die vollkommene Landeshoheit für immer zusicherte, wo nicht erwelt, doch wenigstens begünstiget worden zu seyn. Das Wort: Landesherr, hat schon an und für sich viel Bedeutsames, und ist ganz dazu geeignet, auf die Meinung zu führen, als wäre derjenige, der diesen Titel führet, berechtiget, ganz nach seiner Willkühr zu handeln. „In Absicht auf die Landstände, und Untertanen, sagte der ehrliche Moser von seiner Zeit, thun die Großen meistens, was sie wollen; und die Mittelern und Schwächern copieren jene immer mehr, so viel sie können. . . Ueberhaupt kann man so viel sagen: daß die Landeshoheit noch niemals so hoch gestanden sey, als dormalen; ferners: In je schwächerem Ansehen eine kaiserliche Regierung, und die Sprüche der höchsten Reichsgerichte sind, um so viel mehr wächst die Landeshoheit“. . . Und weiter unten: Wir leben in einer Zeit, da viele große Herrn vieles hoch, und übertreiben: so geht es auch hin und her mit der Landeshoheit. Aus dem deutschen Staatsrecht will ein militärisches Staatsrecht, und

Schm. N. Gesch. XXIV. B. M aus

aus der Landeshoheit eine despotische Gewalt gemacht werden, alles zu thun, und zu lassen, was einem Regenten, seinen Lieblingen und Ministern beliebt. Ein großer Militäretat ist das Mittel, es durchzusetzen; und so wenig ein Subaltern über die Ordre seines commandirenden Officiers raisonniren darf, sondern sie schlechterdings befolgen muß, sie sey so gerecht, oder ungerecht, so geschickt, oder ungeschickt sie wolle; so will man nun auch Land und Leute regieren hh).“ In Wahrheit, ein triftlicher Commentar zu dem am 3ten November 1736 erschienenen Cabinetbefehl des Herzoges Ernst August von Sachsen-Weimar, worin er das vielfältige Raisonniren der Unterthanen (die wegen der ihnen aufgebürdeten Last, Fourage für ein Cavallerieregiment zu liefern, unzufrieden waren) bei halbjähriger Zuchthaus-Strafe verbot; „maßen das Regiment, wie er sich ausdrückte, von Uns, nicht aber von den Bauern dependiret, und Wir keine Raisonneurs zu Unterthanen haben wollen ii).“

hh) Joh. Jac. Moser von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände. S. 41. u. 250.

ii) S. den Cabinets-Befehl in Mosers patriotischem Archiv für Deutschland. B. 7. S. 494. ff.

Fünftes Kapitel.

Zustand der Religion in Deutschland. Verordnungen des Religions- und des westphälischen Friedens über diesen Gegenstand. Religionsbedrückungen Kirchliche Gewalt in den protestantischen Ländern. Reformationsrecht der Landesherren. Rechte des Kaisers in Kirchensachen.

Nach einem so langwierigen und heftigen Kampfe war endlich auch das Religionswesen in Deutschland auf einen festen Fuß gesetzt worden. Der erste Schritt hierzu geschah durch den Religionsfrieden zu Augsburg vom Jahr 1555. Das wesentliche, was dieser Friede verordnete, bestand darin, daß kein Stand des Reiches der augsburgischen Confession wegen mit Krieg übrzogen, oder auf irgend eine gewalthätige Art behandelt, oder auf andere Art von dieser Religion verdrängt, durch Mandate beschwert, oder verachtet werden sollte. Dagegen sollten aber auch der Kaiser, und die Stände, welche der alten Religion zugethan blieben, sammt den Capiteln und andern Geistlichen, bei ihrer Religion, ihren Kirchengebräuchen und Ordnungen, wie auch bei ihren Gerechtsamen, Renten, Zinsen und Zehenden unbes

schwert gelassen werden. Was die geistliche Gerichtsbarkeit ins Besondere betrifft, so wurde sie in so weit, als sie sich über die Protestanten erstrecken könnte, bis zur Vergleichung der Religion suspendirt.

Der westphälische Friede hob diese Verordnung nicht nur nicht auf, sondern bestätigte vielmehr den Religionsfrieden im Allgemeinen, weswegen er dann, wie jener, ein Grundgesetz des Reiches blieb. Gewissermaßen gieng aber der westphälische noch weiter als der Religionsfriede. Fürs erste wurde eben die Vorschrift, welche zwischen Katholiken und Protestanten in Ansehung der gegenseitigen Befreiung von allen Anfechtungen beobachtet werden sollte, auch auf die Reformirten ausgedehnt. Zwischen diesem und den evangelisch Lutherischen fand seitdem dieses Verhältniß statt, daß, wenn ein Landesherr von einer dieser beiden Religionen übergehen, oder einer von der andern Religion als Landesherr ihm folgen würde, derselbe seinen Glaubensgenossen in dem Lande zwar die freie Religionsübung gestatten konnte, aber in dem Gottesdienst und der ganzen Kirchen und Schulverfassung des andern Religionsrheiles nichts ändern durfte.

Um auch in' Ansehung des Verhältnisses zwischen Katholiken und Evangelischen eine sichere Richtschnur zu haben, nahm man das Jahr 1624 zum Entscheidungsziel an. Waren Katholiken, oder Protestanten in diesem Jahre in dem Besiz unmittelbarer,

rer, oder auch mittelbarer geistlicher Stiftungen gewesen, so hatten sie auch ins Künftige, und für immer in demselben zu bleiben, Wo das bischöfliche Diöcesanrecht über katholische Unterthanen evangelischer Reichsstände im Jahre 1624 ausgeübt worden, sollte es ferners ausgeübt werden, und wo evangelische Unterthanen katholischer Reichsstände in diesem Jahr der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, sollen sie es auch künftig bleiben; nur mit der Einschränkung, daß ihrer Confession, oder ihrem Gewissen dadurch kein Eintrag geschehen dürfe. Wo sie hingegen in diesem Jahre selbst ihr Consistorium hatten, da sollten sie es auch künftig behalten. Uebrigens wurde aber das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit gegen die evangelischen Reichsstände, und ihre Unterthanen sowohl unter Katholischen und Evangelischen, als bloß unter evangelischen Partheien unter sich gänzlich aufgehoben. Die evangelischen Unterthanen katholischer Landesherrn, die im Jahre 1624 ihren Privat- oder öffentlichen Gottesdienst gehabt, sollen denselben behalten; diejenigen aber, die in dem gedachten Jahre keine Religionsübung hatten, sollten die Freiheit haben, auszuwandern, oder die Landesherrn, ihnen den Abzug zu befehlen.

Es war ganz gut, daß der Religions- und der westphälische Friede festsetzten, wie es in Ansehung der eben angeführten Punkte gehalten werden sollte,  
und

und was beide Partheien gegen einander zu beobachten haben, wenn nur auch irgend ein Friedensartikel fähig wäre, den Partheien den Geist der Verträge nicht einzuflößen! Daß der westphälische Friede dieses nicht bewirkte, zeigte leider die Erfahrung nur gar zu oft. Es ist unglaublich, welche Menge von Beschwerden über Religionsbedrückungen beinahe aus allen Gegenden Deutschlands, wo Katholische neben Protestanten, oder letztere wenigst im Gebiet eines katholischen Landesherren wohnten, um diese Zeit sowohl am Reichstage, als bei den höchsten Reichsgerichten eingelaufen seyn. Um nur einen Theil dieser Klagen zu untersuchen, und abzuthun, würde ein Reichsgericht allein kaum hingereicht haben. Hier klagten die Protestanten, daß man ihnen ihre Kirchen und Schulen, oder wenigstens die Einkünfte derselben entziehe, oder ihnen unfähige Prediger aufdringe; dort, daß man sie nöthige, sich in geistlichen Verrichtungen an katholische Priester zu halten, die katholischen Festtage zu feiern, und dergleichen mehr (kk). Nach einigen öffentlich bekannt gemachten Beschwerden sollen die Katholischen kein Bedenken getragen haben, ihre Glaubensgegner öffentlich zu beschimpfen, die Fenster ihrer Kirchen muthwillig einzuwerfen, Masquillen an die Thüren zu heften, und ihnen sogar ihre Kinder mit List und Gewalt

weg-  
 kk) Eine Menge hieher sich beziehender Urkunden S. in den ersten fünfzig Bänden von Fabers Europäischen Staatskanzlei.

wegzunehmen, um sie in der katholischen Religion zu erziehen 11). Die bischöfliche Regierung von Speyer ließ im Jahr 1716 sogar einen der katholischen Religion ergebenen Viehdieb, den der Magistrat in Verhaft hatte nehmen lassen, durch das Militär mit Gewalt befreien mm).

Da die Klagen immer dringender wurden, ließ der König von Preußen im Jahr 1704, um die katholischen durch Repressalien zur Abstellung der Beschwerden zu bringen, allen seinen katholischen Unterthanen erklären, daß er entgegen mit ihnen auf gleiche Art verfahren werde, worauf auch sogleich ein genaues Verzeichniß aller in seinen Staaten befindlichen katholischen Unterthanen, Stifte, Klöster, geistlichen Güter und Einkünfte verfertigt wurde. Dieses wirkte so viel, daß der Druck hier und da wenigst auf eine Zeit lang gemildert wurde. Es kam aber besonders mit den Bedrückungen der Reformirten in der Pfalz, bald wieder so weit, daß endlich Preußen, Großbritannien und Dänemark öffentlich ins Mittel traten, und der Kurfürst von Hannover wirklich die katholische Kirche zu Zelle, der Kurfürst von Brandenburg den Dom zu Minden, und das Kloster Hamersleben schließen ließ, und der Landgraf von Hessen-Cassel die katholische Kirche zu St. Goar mit demselben Schicksal bedrohte. Darüber kam

11) Faber's Staatskanzlei Th. XXIV. S. 2. ff.  
mm) Ebendasselbst Th. XXX. S. 97.

Kam es zwischen dem Kaiser, und den Evangelischen zu einem äußerst lebhaften Schriftenwechsel, und zu einer solchen Spannung, daß beinahe ein neuer Religionskrieg darüber ausgebrochen wäre. Doch wurden die Protestanten durch einen Termin, den der Kaiser den Katholiken zur Abstellung der Beschwerden setzte, noch beruhiget, wiewohl ein gegenseitiges gutes Benehmen zwischen Katholiken und Protestanten während dieses Zeitraumes nie ganz hergestellt wurde, und durch den ernstlichen Richterpruch, und durch die strengste Execution kaum jemals hätte hergestellt werden können. Es blieb, und mußte dieses edle Geschäft der Zeit überlassen bleiben, welche allein die Kraft hat, die Schwärmerie zu heilen, und die Gesinnungen der Menschen unbemerkt auf die wunderbarste Art zu ändern.

Es ist wohl kein Zweifel das die Evangelischen die Sache zum ilen schwärzer, als sie wirklich war, vorgestellt haben. Durch Intoleranz mögen sie wohl zuweilen das Feuer selbst erweckt, oder manchmal wirklich mehr gefordert haben, als sie zu fordern berechtiget waren <sup>an</sup>). Das Feuer des Religionsifers war damals überhaupt noch so heftig, als in den ersten Jahren seiner Entstehung; und es gehdret <sup>al</sup>.

<sup>an</sup>) Man sehe z. B. Fabers Staatskanzlei Th. XXX. S. 205. Th. XXXI S. 13. und an mehr andern Orten. Ingleichen die kurbrandenburgische Verordnuna vom 23 Febr. 1737 gegen das Schwärmen und Verfezern auf den Kanzeln in Mosers patriotischem Archiv Th. VII. S. 620. ff.

allerdings zu den seltenen, und eben darum vorzüglich merkwürdigen Erscheinungen, daß der Enthusiasmus, der sonst in kurzer Zeit erkaltet, sich in Ansehung dieses Gegenstandes länger, als ein Jahrhundert, erhielt. Daß aber auch die Katholischen oft, und noch öfter, als jene, durch mannigfaltige Beweise ihrer Intoleranz zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, ist schon aus dem Grunde mehr, als wahrscheinlich, daß sie es nach den damals allgemein verbreiteten Grundsätzen für ein Verdienst hielten, sogenannten Kezern soviel Abbruch als möglich zu thun, und daß man es ihnen als eine Religionspflicht einschärfte, solche Abtrünnige durch alle erdenkliche Mittel, folglich auch mit Gewalt, in den Schooß der römischen Kirche zurückzuführen. Freilich war dieses, wie der Erfolg lehrte, das Mittel nicht, sie zu gewinnen.

Das Charakterische, wodurch sich die Religions- und Kirchenverfassung sowohl der evangelisch Lutherschen, als der Reformirten in diesem Zeitraume, und seitdem immer auszeichnete, bestand übrigens darin, daß die ganze kirchliche Regierung und Gewalt, welche bisher in den katholischen Ländern der Hierarchie zugestanden hatte, in den protestantischen auf die Landesherrn hinüber kam; nicht als läge die Befugniß zur Ausübung aller dieser Rechte in der Landeshoheit; sondern weil die evangelischen Gemeinden diejenigen Rechte, die sie als Collegialrech-

te,

te, als Rechte der ganzen kirchlichen Gesellschaft betrachtet, stillschweigend auf die Landesherren übertragen. Daher vertraten die evangelischen Landesherren seit dieser Zeit zugleich die Stelle der Bischöfe (oo).

Außer demjenigen, was bereits angeführt worden, änderte der westphälische Friede in Religions- und Kirchensachen wenig, oder nichts. Das Jus reformandi, oder das Recht des Landesherrn, fremden Religionsverwandten in seinem Lande den Gottesdienst zu gestatten, in so ferne er einerlei Religion mit seinen Unterthanen hat, liegt ohnehin in der Landeshoheit, und wurde den Landesherren von dem westphälischen Frieden nicht so sehr ertheilet, als vielmehr beflätiget pp). Es kam aber in der Folge auch hierüber zu Streitigkeiten, indem die Katholischen dieses Recht auch auf diejenigen von ihren Ländern ausgedehut wissen wollten, wo im Normaljahre 1624 die evangelische Religion eingeführt war.

In Ansehung derjenigen Rechte in Kirchensachen, welche dem Kaiser zustehen, ist merkwürdig, daß Joseph I seit Friedrich III zum erstenmal wieder anfang, das Recht der ersten Bitte aus eigener Macht auszuüben, ohne darüber ein päpstliches Indult zu erwarten. Der Pabst, mit dem der Kaiser ohnehin aus politischen Gründen in keinem guten

Ver-

oo) Pütter's hister. Entwicklung u. Th. I. S. 417. f.  
pp) Infr. Pacis Osnabrug. Art. V. S. 30.

Vernehmen stand, fand sich dadurch so sehr beleidigt, daß er ihm endlich sogar drohte: der Gott, der Reiche giebt, werde sie auch zerstören 99). Joseph ließ jedoch einige Regimenter in das päpstliche Gebiet einrücken, und die Zerstörung seines Reiches unterblieb.

Nicht so glücklich war sein Vorgänger Leopold, da er das kaiserliche Bestätigungsrecht bei deutschen Bischofswahlen bis auf die Befugniß, irgend einem Subjecte die Exklusivam zu geben, ausdehnen wollte. Diesen Versuch machte er an Franz von Metternich, Bischof von Baderborn, den der größere Theil der Domherren zu Münster zum Bischof verlangt hatte. Leopold wünschte seinen Verwandten, den Cardinal Joseph Ignaz von Lothringen, Bischof zu Osnabrück, auf den Münsterischen Stuhl zu erheben; mußte aber zuletzt, da man laut über Verletzung der Wahlfreiheit schrie, und selbst Großbritannien und die Generalstaaten sich in diese Sache mengten, den erstern bestätigen.

99) Faber's Europ. Staatskanzlei. Th. XIII. S. 626. ff.

## Sechstes Kapitel.

Wiederherstellung der Bevölkerung, und Landwirtschaft nach dem westphälischen Frieden. Handwerke. Manufacturen. Handel. Schöne Künste. Wissenschaften. Sitten der Nation.

Deutschland sah sich nach dem dreißigjährigen Kriege in Hinsicht auf seine Bevölkerung, und auf die Wohlhabenheit seiner Einwohner ganz nicht mehr gleich. Weinake überall sah man nichts anders, als verwüstete, öde Strecken Landes, menschenleere Dörfer und Städte, erarmte Landleute und Bürger. In der gewerbjamen Stadt Frankenthal, worin sich zuvor 1800 fleißige Fabricanten und Künstler genährt hatten, war die Bevölkerung bis auf 324 Einwohner herabgesunken. Von 30,000 Einwohnern der Stadt Magdeburg waren nach ihrer Zerstörung nur 400 noch übrig. Von 1000 Häusern der Stadt Göttingen fanden sich zur Zeit des westphälischen Friedens 179 gar nicht mehr; 237 waren verlassen; 137 nur von Wittwen bewohnt rr). Im Württembergischen, wo die Bevölkerung sich vor dem Kriege noch

rr) Müllers historische Entwickelung, Th. II. S. 197. f.

auf 4 bis 500,000 Einwohner belaufen hatte, waren im Jahr 1641 kaum noch 48,000 vorhanden <sup>ss)</sup>. Noch sechs Jahre nach dem Frieden fehlten dajelbst 50,000 Haushaltungen, die vor dem Treffen zu Nördlingen vorhanden gewesen waren; 40,000 Morgen Weinlandes, und 270,000 Morgen Ackerfeldes, Wiesen und Gärten lagen wüst und öde <sup>tt)</sup>. In München waren einige Handwerke, wie die der Sammetweber, der Messingarbeiter, und anderer ganz eingegangen; die Zahl anderer, zum Bespieler der Tuch- und Zeugmacher, bis zur Hälfte herabgesunken <sup>uu)</sup>.

Das traurigste war, daß die Uebel des Krieges nach dem Schluffe des westphälischen Friedens in Deutschland, besonders in der Nachbarschaft der Niederlande, am Rhein, in Schwaben, und selbst in Bayern, mehrmalen sich erneuerten, wodurch viele landwirthschaftliche Anlagen und bürgerliche Gewerbe, die man zur Zeit der Ruhe wieder hergestellt hatte, aufs neue zerstört wurden.

Zeit und Fleiß der Deutschen ersetzten endlich nach und nach wieder, was die Wuth der Kriege vernichtet hatte. Ein Glück war, daß man am Anfang

<sup>ss)</sup> Spittlers Geschichte von Würtemberg S. 255.

<sup>tt)</sup> Sattlers Geschichte von Würtemberg unter den Herzogen. Th. IX. S. 234. f.

<sup>uu)</sup> Suttner München während des dreißigjährigen Krieges, Beilagen n. III. S. 66. ff.

fange dieser Periode die Armeen nach der Endigung eines Krieges abjudanken pflegte. Dadurch wurden doch einige arbeitsame Hände dem Landbau und den Handwerken wieder gegeben. Als das schwedische Heer entlassen wurde, ließen sich viele von demselben im Württembergischen nieder, und widmeten sich dem Weinbau, oder dem Akerbau, oder andern nützlichen Beschäftigungen. Im Eichsfelde errichtete Valentin Degenhard, der ehemals als hessischer Dragoner einem Feldzug in Flandern beigewohnt, und in diesem Lande die Wollenmanufacturen näher kennen gelernt hatte, eine Wollenmanufactur, die in der Folge sehr wichtig wurde vv).

Zu Augsburg kamen die Cotten- und Fzwebereien und Druckerereien allmählig in Aufnahme, und die Gold- und Silberarbeiter, wie auch die Uhrmacher daselbst verdienten sich viel Geld. Ein Arbeiter hatte in Holland die Kunst mit Krapp zu färben gelernt, und führte sie im Jahr 1691 in Augsburg ein. Der erste Seidenfärber hatte daselbst schon im Jahr 1676 seine Kunst getrieben. Zu Berlin bestand bereits im Jahr 1698 eine Creponmanufactur xx).

In mehreren Ländern von Niederdeutschland trugen besonders einwandernde Fremdlinge zur Aufnahme der Landwirtschaft, und der Manufacturen un-

vv) Schläger's Briefwechsel Th. III. Heft XIII. S. 23. ff.

xx) Monatlicher Staatspiegel. May 1698 S. 20.

gemein viel bek. Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg nahm Holländer, Schweizer, und französische und niederländische Flüchtlinge, oder Walloren in seinen Ländern auf, wovon die beiden erstern viele öde gelegene Plätze anbauten, und die Landwirthschaft ungemein erweiterten; die letztern aber, die in großer Menge einwanderten, Manufacturen verschiedener Art anlegten. Im Hessischen, Braunschweigischen, und Mecklenburgischen ließen sich gleichfalls französische Flüchtlinge in großer Zahl nieder, und brachten theils den Tabaksbau (yy), theils Leinen- und Seidenmanufacturern empor. Die vorzüglichsten Producte, welche sie lieferten, waren Tuch, Serge, Kasch, Etamin, Seidenzeuge verschiedener Art, und Strümpfe.

Der deutsche Handel konnte sich aber, seitdem der hanseatische Bund gesprengt war, doch nicht wieder zu jener Höhe emporzuschwingen, auf der er ehemals gestanden hatte. Die Verordnungen der Ausländer, die den hanseatischen Kaufleuten die wichtigsten Privilegien entzogen, und der dreißigjährige Krieg drückten diesen Bund völlig nieder. Als im Jahr 1630 ein Hansetag zu Lübeck gehalten wurde, äußerten sich die mehrsten der den Bund einverleibten Städte, daß dessen Vortheile den Kosten, die er ihnen verursachte, bei weitem nicht gleich kämen.

Sie

yy) Schölers Briefwechsel Th. V. Hest 27 S. 137. ff.

Sie erklärten daher, daß sie sich, da sie unvermeidlich wären, den Bund fortzusetzen, bei den hanseatischen Versammlungen nicht weiter einfinden würden 22). Die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen kröpften hierauf ihr Band um so fester, und setzten den Bund für sich allein fort; allein freilich nicht mehr mit demselben außerordentlichen Erfolge, den er zur Zeit gehabt hatte, da noch so viele Städte mit gemeinschaftlichen Kräften zusammenwirkten, und durch ihre Reichthümer und Macht beinahe alle europäische Mächte in Ehrfurcht erhielten.

Indessen blieb doch ihr Handel, besonders der Handel und die Schiffahrt der Stadt Hamburg in einem sehr blühenden Zustande. Im Jahr 1666 liefen aus Hamburg auf einmal 70 Schiffe unter Convoy nach Spanien aus 2). Die hamburgischen Manufacturen, welche Sammet, seidene Tücher, Gold- und Silbertreffen lieferten, und die Coctundereien gaben immer den Kaufleuten Beschäftigung genug. Der Handel hob sich aber noch mehr, da gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts viele Flüchtlinge aus Frankreich sich dort niederließen, welche Großhandel trieben. Der wichtige Leinwandhandel nach Spanien, Portugal, und den spanischen und portugiesischen Colonien in America, den bisher Frank-

22) Wilebrandts hanseatische Chronik, Abtheil. II. S. 293.

2) Normanns geogr. und historisches Handbuch B. I. Abtheil. V. S. 3050.

reich getrieben hatte, kam nun in die Hände der Hamburger. Die von Lübeck zogen beinahe den ganzen Handel nach und nach von der Ostsee an sich. Die Stadt Bremen führte gleichfalls beständig einen sehr lebhaften Handel.

Nach den drei Hansestädten, wie sie noch immer genannt wurden, machte die Reichsstadt Frankfurt am Main die meisten Geschäfte von Bedeutung, worunter auch ansehnliche Geld- und Wechselgeschäfte begriffen waren. Neben ihr hob sich im nördlichen Deutschland die Stadt Leipzig durch ihre Stappelerichtigkeit, und durch eifrige Unterstützung von Seiten ihres Landesherren außerordentlich empor. Es verhielt sich mit ihr, wie mit einem reißenden Strom, der, je mehr man ihm durch einen Damm Einhalt zu thun sucht, desto heftiger durchbricht, und fortbrauset. So sehr ihre heftigen Nebenbuhlerinnen, die Städte Magdeburg, Halle, Erfurt, Naumburg, Zerbst und Altenburg, sich bestreben, sie aus dem Besitze ihres Stappelerichts und anderer Vortheile zu verdrängen, so war doch alle ihre Bemühung vergeblich. Im Jahr 1678 bekam sie ihre Börse. Drei Jahre hernach erhielt sie eine Wechselordnung, und im Jahre 1682 wurde zu Leipzig ein Handelsgericht niedergesetzt. Um die Mitte dieses Zeitraumes fieng besonders der Buchhandel in Leipzig an, lebhaft zu werden b). Auf

b) Pragmatische Handelsgeschichte der Stadt Leipzig.  
S. 127 — 345.

Ausser den bisher genannten Städten behaupteten auch Ulm, Augsburg und Nürnberg noch immer einigen Rang unter den Handelsstädten, wiewohl ihre Geschäfte bei weitem nicht mehr von derselben Bedeutung waren, wie im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert. Der Handel mit Leinwand, der besonders in den schwäbischen Städten mit so gutem Erfolge getrieben worden, stand jetzt bei weitem nicht mehr in seinem ehemaligen Flor, seitdem die Schweizer den größten Theil desselben an sich gezogen hatten c), daher dann auch die Zahl der Leinwandmanufacturen daselbst abnahm. Einen großen Stoß erlitt der Handel allerdings durch die Auswanderung vieler geschickter Handwerker und Manufacturisten aus Nürnberg in fremdes, benachbartes Gebiet, welche zum Theile durch Zunftstreitigkeiten veranlaßt wurde, und durch den Austritt vieler reicher Kaufleute zu Ulm, welche lieber als Patricier und Rathsherrn, ein gemächliches Leben führen wollten, aus dem Handelsstande d). Nach dem bereits veränderten Waarenzuge, und den großen Zerrüttungen, welche der dreißigjährige Krieg veranlaßte, wurde ohnehin der Wirkungskreis dieser Städte in engere Grenzen eingeschlossen.

An der Verminderung ihrer Geschäfte hatten  
un-

c) Normanns geographisches und historisches Handbuch, B. I. Abtheil. V. S. 2657.

d) Normann, Ebendasselbst, S. 2688.

unstreitig nebst diesen Ursachen auch verschiedene neue Zollleinrichtungen in einigen Ländern, und besonders der Umstand großen Theil, daß einige von den mächtigsten Reichsständen gewisse Manufacturen und Fabriken, die bisher nur in den Handelsstädten, oder in derselben Gebiet ihren Sitz gehabt hatten, in ihren Ländern selbst anlegten, und den Handel ihrer eigenen Unterthanen zu erweitern bemüht waren.

Daß es um diese Zeit nicht an Aufmunterung zur Cultur der schönen Künste gefehlt habe, beweiset die damals immer mehr überhandnehmende Gewohnheit, Sammlungen von Gemälden anzulegen, oder wenigstens die Wände der Zimmer mit Gemälden zu zieren. Der berühmte Joachim von Sandrart, der bis zum Jahre 1674 zu Augsburg lebte, wurde hierauf nach Wien und Nürnberg berufen. Dem Geschichtsmaler, Ferdinand Hainzel bezahlte der Pfalzgraf Karl Gustav für die Geschichte des Tobias 600 G. l. g. Den großen Portraitsmaler Ulrich Mair, beauftragte gleichfalls der Kaiser Leopold nach Wien, und bezahlte ihn reichlich. Die berühmtesten Maler, Peich, und die beiden Lott erhielten im Jahr 1648 das Bürgerrecht in München <sup>e)</sup>. Neben dem Kupferstecher der beiden Brüder Kilian zu Augsburg bemerkte man zuerst das Feine und Gefällige des französischen Grabstichels.

N 2

Nach

<sup>e)</sup> München während des dreißigjährigen Krieges von Suttner. Weilagen n. 4. C. 72.

Nach und nach kehrten auch die durch den wilden Lärmen des dreißigjährigen Krieges verschreckten Musen wieder zurück. Die Fürsten fiengen an, die durch diesen Krieg zerstörten Schulen wieder herzustellen, und neue zu errichten. Fünf Universitäten entstanden zuerst in diesem Zeitraume: zu Gießen, Duisburg, Kiel, Halle und Göttingen; und die Universität zu Bamberg, die bereits im Jahre 1648 ihren Ursprung erhielt, wurde im Jahre 1739 durch die hinzugekommene juridische und medicinische Facultät erweitert. Die Gymnasien zu Weisfeld, Windsheim, Bayreuth, das Friedrichswerdersche zu Berlin, die zu Altona, Stuttgart, Lingen, Meinungen, Hildburghausen, Anspach nebst mehr andern Schulen wurden gleichfalls in diesem Zeitraume gestiftet, ohne diejenigen anzuführen, welche um diese Zeit nach ihrem Verfall wieder hergestellt wurden.

Man ließ es auch an andern litterarischen Hülfsmitteln nicht fehlen. Vierzehn Bibliotheken, einige Universitäts- und Stadtbibliotheken mit eingeschlossen, wurden in dieser Periode theils ganz neu angelegt, theils ansehnlich vermehrt, theils zum allgemeinen Gebrauch geöffnet. Einige gelehrte Gesellschaften machten sich zur besondern Angelegenheit, gewisse Wissenschaften gründlicher, als bisher, zu bearbeiten, und wurden zum Theile von Königen und Kaisern in Schutz genommen. Die schon früher

ent-

entstandene fruchtbringende Gesellschaft, oder der sogenannten Palmorden, ließ sich noch jetzt angelegen seyn, die Cultur der deutschen Sprache zu befördern. Daß die Leopoldinische Akademie der Naturforscher, welche im Jahr 1651 entstand, in der Folge von dem Kaiser Leopold bestätigt wurde, beweiset schon ihre Benennung. Ihr Augenmerk war hauptsächlich auf die Vervollkommnung der Arzneiwissenschaft gerichtet. Zu Leipzig trat in diesem Zeitraum eine Privatgesellschaft der Bibelforscher auf Veranlassung des Theologen August Hermann Franke zusammen. Zu Berlin wurde im Jahre 1700 die königliche Akademie der Wissenschaften, und im Jahr 1717 das medicinisch-chirurgische Collegium errichtet f).

Allerdings traten jetzt Männer auf, welche einzelne Zweige der Wissenschaften nicht ohne guten Erfolg bearbeiteten. Geschichte und Staatsrecht haben einen Couring, Ludwig, Gundling ungemein viel zu danken. Die Philosophie gewann erst unter den Händen eines Leibniz und Thomassius praktische Brauchbarkeit. Besonders erwarb sich letzterer das Verdienst, daß er viele vorurtete und schädliche Vorurtheile mit Muth bestritt. Wie Saumel Pufendorf im Jahr 1661 zu Heidelberg als erster Lehrer des

f) Ueber die Errichtung, oder Wiederherstellung der Universitäten, Gymnasien, Bibliotheken und gelehrten Gesellschaften. S. Bougine Handbuch der Literaturgeschichte Th. II. S. 336 — 367, und Th. III. S. 254 — 259.

des Naturrechts in Deutschland auftrat, so lehrte auch Thomafius zuerst die Kammeralwissenschaften. Leibniz machte auch in der Mathematik Epoche. Die deutſche Sprache und Dichtkunft bekam, nach dem Opiz, Logau und Flemming bereits vorangegangenen waren, an Caniz einen Mann, der viel zu ihrer Ausbildung beitrug. Einige Gelehrte dieſer Zeit machten ſich noch beſonders dadurch ſehr verdient, daß ſie anfiengen, in Journalen gute Schiſten mehr bekannt zu machen, und durch eigene Abwendung der Kritik lehrten, die Bücher nach richtig-n Grundfäzen zu beurtheilen. Unter ſolchen Schriften behaupteten die Acta Eruditorum, die zu Leipzig erſchienen, den erſten Rang.

Allein alles deſſen ungeachtet war man im Ganzen noch weit zurück. Die Gelehrſamkeit dieſer Zeit hatte beinahe durchgehends das Gepräge des Nationalcharakters; etwas Schulmäßiges und Steifes. Es fehlte noch zur Zeit an freiem, kritiſchen Sinne, an liberaler Behandlung der Wiſſenſchaften; daher man noch immer zwanzig Gelehrte gegen einen Aufgeklärten fand. Der Geſchmack war noch zu wenig ausgebildet; die Sprache hatte noch nicht jene Reinheit, und jenes Geſchmeide und Gefällige, was allein das Vorgetragene annehmlich machen kann; es gebrach der Gelehrſamkeit überhaupt an Mehrſeitigkeit und Popularität.

Hieraus kann man ſich zum Theil erklären,  
war

warum der Sectenhaß zwischen beiden Religionspartheien sich in diesem Zeitraume um nichts vermindert hatte; und es ist leicht begreiflich, daß Schwärmerei und Aberglauben noch immer einen der vornehmsten Züge im Sittengemälde der Deutschen ausmachten. Unter andern geben die Hexenproceffe, welche um diese Zeit vorkommen, einen traurigen Beweis hiervon. Zu Eßitz in Sachsen wurde eine Weibsperson die der Hexerei beschuldigt worden, weil sie nichts gestehen wollte, auf die Folter gebracht, und verfiel unter derselben in den Wahnsinn g). Im Hennebergischen allein wurden zwischen den Jahren 1651 und 1676 zwei und zwanzig der Hexerei beschuldigte Personen lebendig verbrannt h). Man glaubte wohl noch, solchen Leuten eine Wohlthat zu erweisen, wenn man sie dem Scheiterhaufen übergab, weil sie dadurch, wie eine öffentliche, auf ein zu Hagenow im Mecklenburgischen wegen Zauberei hingerichtetes, sechzehnjähriges Mädchen sich beziehende Urkunde sich ausdrückt, zur Seligkeit befördert wurden i). Thomasius bestritt zwar diesen Aberglauben, war aber nicht im Stande, ihn zu stürzen.

In ganz Deutschland wimmelte damals noch

g) Schlözers Staatsanzeigen, B. IV. Heft LV. S. 187 ff.

h) Ebendasselbst B. II. Heft VI. S. 167.

i) Schlözers a. a. D. Band III. Heft XII. S. 479 ff.

alles von Wahrsagern, Sterndeutern, Alchymisten, Quakälbern, sogenannten Inspirirten, und Pietisten. Die Zahl der letztern, die eine gewisse übertriebene Frömmigkeit affectirten, nahm besonders unter den Protestanten so sehr zu, daß es das Ansehen hatte, sie würden endlich eine besondere Religionsparthei bilden. Die Macht der Vorurtheile war noch so groß, daß man nach dem Zeugniß eines gleichzeitigen Schriftstellers den Frauen der Abbecker, Scharfrichter, und Gerichtsdienner sogar in den Kindesnöthen beizuspringen sich weigerte k).

Ueberbleibsel von Ungeschliffenheit, von einem plumpen und steifen Wesen, und von einem gewissen gothischen Geschnal zeigte sich auch noch hier und da bei Hochzeiten, Leichenbegängnissen, grossen Tafeln, und überhaupt im geselligen Umgange. Daß der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz bei der Wahlversammlung im Jahre 1658 dem kurbayerischen Wahlgesandten, Doctor Dixel, wegen einiger beleidigenden Ausdrücke, deren sich derselbe bediente, im Angesichte der übrigen Kurfürsten und Gesandten das Dintenfaß an den Kopf warf, ist bereits erzählt worden. Der kurpfälzische Hofkanzler, Baron von Wieser, und der Oberstkämmerer von Diemantstein ließen zwei Boten des kaiserlichen Reichskammergerichts,

k) Der wehschreiende Stein über den Greuel, daß man die Diener der Justiz nicht zu Grabe tragen, und auch ihren Frauen in Kindesnöthen nicht helfen will. 1687.

richts, welche mit Citationen an den pfälzischen Hof abgeschickt waren, nach einander derb abprügeln, und schickten sie nach erhaltenen Schlägen an das Kammergericht wieder zurück. Der Kurfürst billigte in der Folge sogar dieses unartige Betragen i).

Nichts geht über die Pünktlichkeit, womit man das herkömmliche Ceremoniel an den Höfen beobachtete. Alles mußte gewissermaßen nach dem Tacte geschehen. Man setzte sich nach dem Tacte zur Tafel, und stand wieder so von der Tafel auf; man aß, und trank nach dem Tacte, machte nach dem Tacte Referenzen, und dergleichen mehr. Von den Höfen war dieses gezierte Wesen auch auf die gemeinen Stände herabgekommen. Wer nicht Gesandtheiten ohne Ende, und zwar genau nach dem Range der Personen trank, oder sonst es in Ansehung des damals geltenden Ceremoniels im geringsten versah, der wurde als ein unhöflicher Mensch betrachtet.

Zu dem gothischen Zuschnitte der damaligen Sitten gehdret gewissermaßen auch die noch immer nicht ganz in Abgang gekommene Gewohnheit der Fürsten, Hofnarren zu halten. An vielen Höfen wurde sie aber dahin abgeändert, daß sie jetzt anstatt der Hofnarren Hofzwerge unterhielten. Der Unterschied war jedoch zuweilen nicht beträchtlich. Daß auch der Kaiser Karl VI einen solchen hatte, ersieht man aus dem Abschieds schreiben des Herzogs Anton Ulrich

i) Monatlicher Staatsp. August 1699 S. 4. ff.

rich von Braunschweig an seine Enkelin, die Gemahlin des Kaisers, vom 22sten März 1714. In einer Nachschrift heißt es: Sie erlauben mir auch: mich in meiner lieben Mama Gebet einzuschließen, auch den treuen Hansel, den Zwerg Ihrer Majestät des Kaisers, Baron Klein genannt, meinen Gruf noch zu überschreiben“ k).

Um die Mitte dieses Zeitraumes schien sich aber alles dieses zu ändern. Die französifchen Heere, welche von Zeit zu Zeit auf dem deutschen Boden erschienen, und besonders die franzöfifchen Flürantlinge, die sich im nördlichen Deutschland niedergelassen hatten, machten unbemerkt einen ganz andern Ton herrschend. Das Rohe und Steife in dem Betragen verlor sich nach und nach, und eine gewisse Feinheit und Geschmeidigkeit im Umgange trat an dessen Stelle. Wie viel das Beispiel in diesem Stücke wirkte, ergibt sich klar aus dem Umstande, daß gerade die rheinischen Länder, wo sich die franzöfifchen Armeen am öftesten und längsten aufhielten, und deren Bewohner auch in Friedenszeiten mehrern Umgang mit den Franzosen wegen ihrer Nachbarschaft hatten, die ersten waren, wo eine feinere Lebensart Eingang fand; diejenigen hingegen, welche wenig Gelegenheit hatten, mit den franzöfifchen Armeen, oder mit den Geflüchteten aus Frankreich näher bekannt zu werden, in dieser Gattung von Cultur am läng-

k) Mosers patriotisches Archiv, B. VIII. S. 527.

längsten zurückblieben. Der Umstand, daß es unter den deutschen Fürsten Mode wurde, nach Paris zu reisen, trug auch nicht wenig bei, französische Sitten und Manieren zu verbreiten; indem an den deutschen Höfen bald alles auf französischen Fuß umgemodelt wurde; das Beispiel des Hofes aber gemeinlich auch auf die übrigen Stände sehr stark wirket. Der Umstand, daß in dieser Periode die einschmelzende französische Sprache fast überall zur Hofsprache erhoben wurde, ist um so wichtiger, je stärker der Einfluß der Sprache in die Sitten einer Nation ist. In kurzer Zeit wurde die Eclernung derselben allen denjenigen Ständen gewissermaßen zum Bedürfnisse, welche je auf einen höhern Rang, und auf eine feinere Lebensart Anspruch machen wollten.

Ein wirkames Mittel, den Sitten unbemerkt eine andere Richtung zu geben, war wohl auch die Einführung der französischen Schauspiele. Wenn die in denselben geschilderten französischen Charaktere und Sitten schon an und für sich als eben so viele zur Nachahmung aufgestellte Muster zu betrachten waren, so erhielten sie durch die Kunst der theatralischen Dichter einen noch mehr anziehenden Reiz. Doch kamen um diese Zeit auch schon deutsche Schauspiele und Opern hier und da auf die Bühnen, die aber freilich den regelmäßigen französischen Stücken an wahrer theatralischer Kunst, und an dem Einnehmenden, das jene so sehr beliebt machte, weit nach-

stan-

standen. Besonders waren die Opern, die größtentheils aus dem Französischen, Italienischen und Spanischen übersetzt waren, äußerst geschmacklos, und schwülstig abgefaßt. Ihr Stoff war gemeinlich aus der biblischen Geschichte, oder aus der Geschichte der alten Völker, oder wohl gar aus der Mythologie entlehnt. In Hamburg, Heidelberg und Dresden hatte man um die Mitte dieses Zeitraumes schon stehende Schaubühnen, und an letztem Ort unterhielt man deutsche Operisten und hochdeutsche Schauspieler 1). An andern Orten hingegen traten nur zuweilen herumziehende Schauspieler auf. Zu Augsburg führte im Jahre 1697 ein Kapellmeister von Braunschweig mit seinen Leuten auf dem Theater der Meistersänger die erste Oper auf m). Ein sonderbarer Widerspruch ist, daß in diesem Zeitraum ein gewisser Magister Veltheim in Verbindung mit einigen Studenten zuerst die artigen Stücke des Mollere; beinahe zu gleicher Zeit aber auch die äußerst pöbelhaften extemporirten Stücke auf die Bühne brachte.

Der Hang der Deutschen, französische Sitten anzunehmen, zeigte sich besonders auch in den Kleidermoden. Die sogenannte Augsburger Tracht der Frauenzimmer in Schwaben entstand erst in der zwei-

1) Monatlicher Staatspiegel. Nov. 1699. S. 41 f.  
 m) v. Setten Kunstgeschichte der Stadt Augsburg. Th. II. S. 325.

zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts; aber schon gegen das Ende desselben wurde sie von vielen gegen die leichtere französische Kleidung vertauscht n). Ehemals hatte man nur runde Hüte getragen; jetzt fing man an, sie zweimal, und endlich dreimal aufzuschlagen. Der Gebrauch der Perücken, und des Puders wurde gleichfalls in dieser Periode aus Frankreich in Deutschland eingeführt. Daß aber selbst die französische Mode damals noch in manchem Stück etwas Plumpes hatte, bewies eben die Gestalt der Perücken. Sie waren eine geraume Zeit so lange, und so dicht an Haaren, daß sie bis über die Hüften herabhingen, und mehrere Pfunde wogen. Ein kleines hageres Gesicht ließ sich manchmal aus der dichten Haarwolke schwer heraus finden. Am Hofe des Kaisers Karl VI durfte kein Mensch, wenn er seine Auswartung machen wollte, ohne eine große Perücke mit zwei Böpfen erscheinen. In Augsburg erhielten die Perückenmacher im Jahre 1709 ihre Ordnung, welches beweiset, daß ihre Zahl um diese Zeit ziemlich stark angewachsen seyn muß o).

Zugleich mit diesen Dingen änderte sich allmählig die ganze Lebensart der Deutschen. Der Thee, der Kaffee, die Choccolade, der Tabak, deren Gebrauch ehemals die größte Seltenheit gewesen war, machten jetzt  
nach

n) Ebendasselbst, S. 93 und 96

o) v. Stettin Kunstgeschichte der Stadt Augsburg. S. 95.

nach und nach ordentliche Artikel in den Hausausgaben, der Familien aus. Was man zuvor als ein Arzneimittel gebraucht hatte, wie der Thee und Kaffee, wurde jetzt ein Bedürfnis des Luxus. Das erste Kaffeehaus in Deutschland soll im Jahre 1696 zu Nürnberg p), oder, nach andern Nachrichten, von einem holländischen Arzt; Cornelius von Bontekoe, zu Hamburg eröffnet worden seyn q). Augsburg bekam das erste Kaffeehaus erst im Jahre 1713 r). Die Gewohnheit, Tabak zu rauchen, hatte sich im siebzehnten Jahrhundert aus Holland nach Deutschland verbreitet; war aber anfänglich so sehr verhaßt, daß sie in einer Lüneburgischen Verordnung vom Jahre 1691 ein liederliches Werk genannt wurde s). Die Gewohnheit, Tabak zu schnupfen, entstand ein wenig später. Im Jahre 1700 war jedoch der Gebrauch des Schnupftabaks schon in Deutschland eingeführt, wie man aus der Rechnung eines nachgebornen deutschen Prinzen ersieht, in welcher nebst 12 Pfund Cbocolade auch 1 Pfund spannisches Schnupftabak vorkommt t).

Bei der großen Veränderung, die um diese Zeit in

p) Galetti Geschichte Deutschlands, oder: allgemeine Weltgeschichte, Th. LIX. S. 252.

q) Schlözer's Briefwechsel, B. VIII. Heft XLIV. S. 106.

r) v. Stettin S. 158.

s) Galetti a. a. D. S. 452.

t) Schlözer's Briefwechsel, B. X. H. LV. S. 16.

in der Denkungsart, und in den Sitten vorgehend, ist es wirklich auffallend, daß man unter denjenigen Dingen, womit sich die Fürsten und der Adel be-  
lustigten, noch immer hier und da die den alten  
Ritterzeiten mehr, als den damaligen, angemessenen  
Ringelrennen, und Waldturniere findet. Mit  
solchen unterhielt man sich auch, als der König  
von Pohlen, und Kurfürst von Sachsen sich im  
Jahre 1699 mit vielen pohlischen Fürsten und  
Edelleuten zu Leipzig befand u). Es waren dieses  
gleichsam die letzten Zukungen des bereits erstorbenen  
kriegerischen Geistes der deutschen Nation.

u) Monatlicher Staatspiegel. December 1699. S. 54.

---